III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Inhalt

Nummer	*Titel*	*Seite*
68/19.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	97
	Resolution B	97
68/247.	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	98
	Resolution B	98
68/258.	Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei	108
	Resolution B	108
68/259.	Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali	111
	Resolution B	111
68/260.	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	113
	Resolution B	113
68/263.	Beschaffung	115
68/264.	Fortschritte in Richtung auf ein Rechenschaftssystem für das Sekretariat der Vereinten Nationen	116
68/265.	Rahmen für Mobilität	119
68/266.	Gemeinsame Inspektionsgruppe	121
68/267.	Bau neuer Räumlichkeiten für die Abteilung Arusha des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe	123
68/280.	Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen	124
68/281.	Sätze für die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder	125
68/282.	Dreijährliche Überprüfung der Sätze und Standards für die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten	126
68/283.	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt	127
68/284.	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)	138
68/285.	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire	139
68/286.	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern	142
68/287.	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo	145
68/288.	Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste	148
68/289.	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	149
68/290.	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo	152

* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

Nummer	*Titel*	*Seite*
68/291.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia	154
68/292.	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon	157
68/293.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan	160
68/294.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan	163
68/295.	Finanzierung der Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien	164
68/296.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara	165
68/297.	Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur	168
68/298.	Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats	170
68/299.	Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik	172

RESOLUTION 68/19 B

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/610/Add.1, Ziff. 7).

68/19. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

B[1]

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 67/235 B vom 28. Juni 2013 und 68/19 A vom 4. Dezember 2013,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den 12-Monats-Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen[2], des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode[3] sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[4],

1. *nimmt* den Finanzbericht und die geprüften Rechnungsabschlüsse der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013[2] *an*;

2. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer[5] und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[4] und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;

4. *verweist* auf Ziffer 11 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer und Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, die Frage der Befugnis, Personal innerhalb des Einsatzgebiets einer Mission zu versetzen, während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen neunundsechzigsten Tagung zu behandeln und bis dahin die bestehenden Regelungen beizubehalten;

5. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seines Berichts;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode[3];

7. *ersucht* den Generalsekretär, die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, weitere Anstrengungen zu unternehmen, die Verwaltung von Vermögensgegenständen über alle Friedenssicherungsmissionen hinweg zu verbessern, unter anderem indem die Missionsleitung dafür verantwortlich gemacht wird, vor jeder Beschaffungstätigkeit die Lagerbestände zu kontrollieren, um die Einhaltung der bestehenden Regeln für die Verwaltung von Vermögens-

---

[1] Damit wird die Resolution 68/19 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundsechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/68/49 und A/68/49 (Vol. I)/Corr.1 und 3), Bd. I, zu Resolution 68/19 A.

[2] *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 5*, Vol. II (A/68/5 (Vol. II)).

[3] A/68/751.

[4] A/68/843.

[5] *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 5*, Vol. II (A/68/5 (Vol. II)), Kap. II.

gegenständen zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der vollständigen Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch weiterhin den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen zu benennen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung aller noch nicht umgesetzten Empfehlungen des Rates, die tieferen Ursachen der wiederkehrenden Probleme und die zu ergreifenden Maßnahmen abzugeben.

RESOLUTION 68/247 B

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. April 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/689/Add.1, Ziff. 7).

68/247. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015

B[6]

Die Generalversammlung,

I

Subvention für die Außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Antrag auf eine Subvention für die Außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas[7] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[8],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[7];

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[8] *an*;

3. *bekräftigt* die hohe Priorität, die der Arbeit der Außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas eingeräumt wird;

4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der ungünstigen Liquiditätslage der Außerordentlichen Kammern sowie von ihrer schwierigen Finanzlage;

5. *erinnert* an Artikel 15 des Abkommens vom 6. Juni 2003 zwischen den Vereinten Nationen und der Königlichen Regierung Kambodschas über die nach kambodschanischem Recht durchzuführende Verfolgung der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen[9];

6. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 33, 34 *a*) und 35 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 15.540.000 US-Dollar zur Ergänzung der für die

[6] Damit wird die Resolution 68/247 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundsechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/68/49 und A/68/49 (Vol. I)/Corr.1 und 3), Bd. I, zu Resolution 68/247 A.

[7] A/68/532.

[8] A/68/7/Add.12.

[9] Resolution 57/228 B, Anlage.

internationale Komponente der Außerordentlichen Kammern freiwillig bereitgestellten Finanzmittel einzugehen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Nutzung der Verpflichtungsermächtigung sowie Informationen über eine umfassende Prüfung der zukünftigen Finanzierung der Außerordentlichen Kammern für 2015 und darüber hinaus vorzulegen;

9. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, freiwillige Unterstützung sowohl für die internationale als auch die nationale Komponente der Außerordentlichen Kammern bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär, sich verstärkt um den Erhalt zusätzlicher freiwilliger Beiträge zur Finanzierung der zukünftigen Tätigkeiten der Außerordentlichen Kammern zu bemühen, einschließlich durch die Ausweitung des Geberkreises;

10. *verweist* auf Ziffer 36 *e*) des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Außerordentlichen Kammern im Benehmen mit den Hauptakteuren eine Arbeitsabschlussstrategie mit einem klaren Fahrplan erarbeiten, und der Generalversammlung spätestens während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

II

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: Themenkomplex II – Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik

unter Hinweis auf Abschnitt VI ihrer Resolution 68/247 A und ihre Resolution 66/248 A, beide vom 27. Dezember 2013,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen[10] sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses[11],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[10];

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses[11] *an*;

3. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

4. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs zur Verbesserung der Effizienz der besonderen politischen Missionen im Rahmen von Themenkomplex II (Teams und Sachverständigengruppen für Sanktionsüberwachung) und ersucht den Generalsekretär, sich auch künftig darum zu bemühen, die Effizienz der Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik zu verbessern;

5. *billigt* den Haushalt für die Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik in Höhe von 1.476.100 Dollar netto, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vorgeschlagen;

6. *billigt außerdem* die Verbuchung von insgesamt 1.476.100 Dollar netto zulasten der in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 bewilligten Mittel für besondere politische Missionen;

[10] A/68/327/Add.9 und Corr.1.

[11] A/68/7/Add.25.

III

Fortschritte bei der Umsetzung des Systems für das Management der organisatorischen Resilienz und der Empfehlungen aus der Maßnahmenauswertung nach dem Sturm Sandy

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 64/260 vom 29. März 2010, Abschnitt I ihrer Resolution 66/247 vom 24. Dezember 2011 und die Abschnitte II und IV ihrer Resolution 67/254 A vom 12. April 2013,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über Fortschritte bei der Umsetzung des Systems für das Management der organisatorischen Resilienz[12] und über Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen aus der Maßnahmenauswertung nach dem Sturm Sandy[13] sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses[14],

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs[12,13];

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses[14] *an*;

A. Fortschritte bei der Umsetzung des Systems für das Management der organisatorischen Resilienz

3. *begrüßt* die bei der Umsetzung des Systems für das Management der organisatorischen Resilienz bislang erzielten Fortschritte und sieht dem Erhalt von Informationen über die nächsten Umsetzungsphasen mit Interesse entgegen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig die volle Umsetzung des Systems für das Management der organisatorischen Resilienz in den Dienststellen außerhalb des Amtssitzes, den Regionalkommissionen, den Feldmissionen der Sekretariats-Hauptabteilungen Friedenssicherungseinsätze und Politische Angelegenheiten und den teilnehmenden Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen in der nächsten Stufe seiner Umsetzung ist;

5. *hebt hervor*, wie wichtig das System für das Management der organisatorischen Resilienz für das Management operativer Risiken der Vereinten Nationen nach einem alle Risiken abdeckenden Ansatz ist;

6. *verweist* auf die Ziffern 19 und 46 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im Rahmen künftiger Fortschrittsberichte auch weiterhin im Detail über die Kosten des Systems für das Management der organisatorischen Resilienz Rechnung zu legen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens auf ihrer siebzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung des Systems für das Management der organisatorischen Resilienz vorzulegen, der auch Angaben über die Schritte enthält, die unternommen wurden, um das System auf die Dienststellen außerhalb des Amtssitzes, die Regionalkommissionen, die Feldmissionen der Hauptabteilungen Friedenssicherungseinsätze und Politische Angelegenheiten und die teilnehmenden Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen auszudehnen;

B. Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen aus der Maßnahmenauswertung nach dem Sturm Sandy

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Umsetzung der Empfehlungen, die aus der Maßnahmenauswertung nach dem Sturm Sandy hervorgegangen sind, abzuschließen, die globale Planung und Bewertung für die Notfallwiederherstellung im Bereich der Informationstechnologie fertigzustellen und die auf dem Ge-

[12] A/68/715.

[13] A/68/732.

[14] A/68/780.

biet der Geschäftskontinuität während des Sturms festgestellten Schwachstellen umfassend anzugehen und im Rahmen des nächsten Fortschrittsberichts darüber Bericht zu erstatten;

9. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs im Hinblick auf die Erfassung, Überwachung und Regelung von Versicherungsansprüchen für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Sturm, die durch Versicherungspolicen gedeckt waren;

10. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sicherzustellen, dass die Arbeiten zur Schadensbeseitigung und Risikominderung nach dem Sturm rasch abgeschlossen werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten während des Hauptteils der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung umfassend über den Stand der Schadensbeseitigungs- und Risikominderungsarbeiten zu unterrichten, die infolge der durch den Sturm verursachten Schäden unternommen wurden, einschließlich einer vollständigen Rechnungslegung über die damit verbundenen Ausgaben und die wiederhergestellte Infrastruktur;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alle Mittel der Risikominderung zu prüfen, einschließlich über den Versicherungsmarkt und/oder Mechanismen der Selbstversicherung, mit dem Ziel, für alle Anlagen und Räumlichkeiten der Vereinten Nationen, die durch Naturgefahren und Notsituationen gefährdet sind, ausreichenden Versicherungsschutz zu vertretbaren Kosten sicherzustellen, und in seinem nächsten Fortschrittsbericht darüber Bericht zu erstatten;

IV

Umsetzung flexibler Arbeitsplätze am Amtssitz der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf Abschnitt V ihrer Resolution 67/246 vom 24. Dezember 2012 und Abschnitt III ihrer Resolution 67/254 A,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung flexibler Arbeitsplätze am Amtssitz der Vereinten Nationen[15] sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses[16],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[15];

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses[16] *an*;

3. *stellt fest*, dass Strategien für flexible Arbeitsplatznutzung bei den Vereinten Nationen auf eine Verbesserung der allgemeinen Produktivität und Effizienz der Organisation sowie des Arbeitsumfelds der Mitarbeiter gerichtet sein sollen;

4. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Arbeitsweise der interdisziplinären Arbeitsgruppe über Strategien für flexible Arbeitsplatznutzung fortlaufend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Personalvertreter, entsprechend einbezogen werden;

5. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der eine umfassende Wirtschaftlichkeitsanalyse für die Anwendung von Strategien für flexible Arbeitsplatznutzung bei den Vereinten Nationen enthält;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die umfassende Wirtschaftlichkeitsanalyse Verbindungen zu laufenden Reforminitiativen, wie etwa dem ERP-Projekt Umoja, einschließt;

[15] A/68/387.

[16] A/68/583.

V

Strategische Überprüfung des Anlagevermögens

unter Hinweis auf Abschnitt III ihrer Resolution 65/259 vom 24. Dezember 2010,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die strategische Überprüfung des Anlagevermögens[17] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses[18],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[17];

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses[18] *an*;

3. *betont* die technische Natur des Themas und die Notwendigkeit eines gemeinsamen Verständnisses und einer einheitlichen Verwendung von Begriffen zur Erarbeitung eines langfristigen Investitionsprogramms und einer Priorisierungsstrategie für die Räumlichkeiten des Sekretariats der Vereinten Nationen weltweit und ersucht den Generalsekretär, präzise Definitionen festzulegen und zusätzliche Informationen über den Umfang, den Inhalt und die Art der strategischen Überprüfung des Anlagevermögens bereitzustellen;

4. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, bei allen Räumlichkeiten der Vereinten Nationen die Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[19] sicherzustellen, und ist der Auffassung, dass dem in der Priorisierungsstrategie gebührendes Gewicht beigemessen werden soll;

5. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 15 bis 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses, beschließt, dass die Überprüfung alle im Besitz der Vereinten Nationen befindlichen und von ihnen verwalteten Räumlichkeiten, die vom Bereich Zentrale Unterstützungsdienste der Sekretariats-Hauptabteilung Management verwaltet werden, umfassen soll, und beschließt ferner, die Durchführbarkeit der Verbreitung der aus diesem Prozess hervorgehenden bewährten Verfahren an allen im Besitz der Organisation befindlichen und/oder von ihr verwalteten Standorten mit ständigem langfristigem Investitionsbedarf zu bewerten;

6. *verweist* auf Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses und verweist ferner darauf, dass alle potenziellen Vorschläge, die sich aus der strategischen Überprüfung des Anlagevermögens ergeben und Auswirkungen auf den Haushalt haben, sich nach dem in der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen[20] vorgegebenen Verfahren richten sollen;

VI

Revidierte Ansätze in Kapitel 22 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien) und Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze in Kapitel 22 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien) und Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015[21] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses[22],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[21];

---

[17] A/68/733.

[18] A/68/796.

[19] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1419; öBGBl. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

[20] ST/SGB/2013/4.

[21] A/68/748.

[22] A/68/808.

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses[22] *an;*

3. *beschließt,* zulasten des außerordentlichen Reservefonds einen zusätzlichen einmaligen Betrag von 5.722.400 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 281.800 Dollar in Kapitel 22 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien), einem Betrag von 5.440.600 Dollar in Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) und einem Betrag von 29.000 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe), der mit einem Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu verrechnen ist;

VII

Sanierungsgesamtplan

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/234 und 56/236 vom 24. Dezember 2001, 56/286 vom 27. Juni 2002, Abschnitt II ihrer Resolution 57/292 vom 20. Dezember 2002, ihre Resolution 59/295 vom 22. Juni 2005, Abschnitt II ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005, ihre Resolutionen 60/256 vom 8. Mai 2006, 60/282 vom 30. Juni 2006, 61/251 vom 22. Dezember 2006, 62/87 vom 10. Dezember 2007, 63/270 vom 7. April 2009, 64/228 vom 22. Dezember 2009, 65/269 vom 4. April 2011, Abschnitt III ihrer Resolution 66/258 vom 9. April 2012, Abschnitt V ihrer Resolution 67/246 sowie Abschnitt IV ihrer Resolution 68/247 A und ihre Beschlüsse 58/566 vom 8. April 2004, 65/543 vom 24. Dezember 2010 und 66/555 vom 24. Dezember 2011,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Aktualisierung des elften jährlichen Fortschrittsberichts über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans[23] und über die aktualisierten Angaben zu den endgültigen Ausgaben für Nebenkosten während des Zeitraums 2008 bis 2013[24] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses[25],

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs[23,24];

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses[25] *an*;

A. Aktualisierung des elften jährlichen Fortschrittsberichts

3. *begrüßt und anerkennt* die Spenden von Mitgliedstaaten, die zu dem Projekt des Sanierungsgesamtplans beitragen;

4. *stellt fest,* dass zum 28. März 2014 noch Beiträge zum Sanierungsgesamtplan für 2013 und frühere Perioden in Höhe von 678.214 Dollar ausstanden, und fordert die betreffenden Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, rasch die Zahlung dieser Beiträge zu veranlassen;

5. *betont* die besondere Rolle der Regierung des Gastlands im Hinblick auf die Unterstützung für den Amtssitz der Vereinten Nationen in New York;

6. *stellt fest,* dass den Gastländern aus der Anwesenheit der Vereinten Nationen ein Nutzen, einschließlich eines wirtschaftlichen Nutzens, erwächst sowie Kosten entstehen;

7. *verweist* auf die Ziffern 7 und 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, alles zu tun, um die in dem Zeitplan für die Fertigstellung des Projekts aufgetretene Verzögerung zu reduzieren, den Zeitpunkt für die Schließung des Büros für den Sanierungsgesamtplan zu bestätigen und im Rahmen des zwölften jährlichen Fortschrittsberichts über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans über die Pläne für die Steuerung und Überwachung der nach Schließung des Büros

[23] A/68/352/Add.2.

[24] A/68/352/Add.3.

[25] A/68/797.

noch verbleibenden Arbeiten, einschließlich der zu schaffenden Rechenschaftsmechanismen, Bericht zu erstatten;

8. *verweist außerdem* auf Abschnitt IV Ziffern 7 und 12 ihrer Resolution 68/247 A und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des zwölften jährlichen Fortschrittsberichts darüber Bericht zu erstatten;

9. *bekräftigt* den Rahmen des Projekts des Sanierungsgesamtplans im Einklang mit Ziffer 10 ihrer Resolution 61/251 und wie in späteren Resolutionen bekräftigt;

10. *stellt fest,* dass der Generalsekretär in seinem Bericht[23] auf das Finanzierungsdefizit als einen ungedeckten Teil des Projektrahmens Bezug nimmt, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, den Bestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 6 ihrer Resolution 68/274 A im Rahmen des zwölften jährlichen Fortschrittsberichts umfassend Rechnung zu tragen;

11. *bittet* den Generalsekretär, der Gruppe der 77 und China im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ausreichend Büroraum im Sekretariatsgebäude zur Verfügung zu stellen, mit mindestens der gleichen Fläche wie der, die ihnen vor Beginn des Projekts des Sanierungsgesamtplans zur Verfügung stand, und dabei ihre funktionellen Bedürfnisse gebührend zu berücksichtigen;

B. Finanzierung des Projekts

12. *anerkennt,* dass es notwendig ist, auf der Grundlage der vom Generalsekretär in dem zwölften jährlichen Fortschrittsbericht vorgelegten Projektkosten die Haushaltslücken, einschließlich jener im Zusammenhang mit den Nebenkosten, zu finanzieren und dass während des Hauptteils der neunundsechzigsten Tagung ein Beschluss über den endgültigen Betrag gefasst werden muss;

13. *ermächtigt* den Generalsekretär, ausnahmsweise den Betriebsmittelfonds und das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3049 A (XXVII) vom 19. Dezember 1972 eingerichtete Sonderkonto als Überbrückungsmechanismus zu nutzen, um etwaigen Liquiditätsproblemen in der bis zur Fertigstellung des Projekts verbleibenden Zeit zu begegnen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

14. *beschließt* in diesem Zusammenhang, dass der Überbrückungsmechanismus während des Hauptteils der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Wege der Veranlagung von Beiträgen zum ordentlichen Haushalt wieder aufgefüllt wird, um die Liquidität der Organisation solide zu erhalten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Liquidität der Organisation nach Bedarf unterrichtet zu halten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem,* auch weiterhin alles zu tun, um Einsparungsmöglichkeiten zum Ausgleich der Haushaltslücke zu finden, unter anderem durch Wertanalysen und andere Maßnahmen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner,* alles zu tun, um zusätzliche freiwillige Beiträge zur Finanzierung der Haushaltslücke einzuwerben;

VIII

Aufgabenstellung für den Beauftragten des Generalsekretärs für die Anlage der Vermögenswerte des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf Abschnitt VII Ziffern 7 und 8 ihrer Resolution 68/247 A,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die vorgeschlagene Aufgabenstellung für den Beauftragten des Generalsekretärs für die Anlage der Vermögenswerte des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen[26] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses[27],

[26] A/68/753.

[27] A/68/805.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[26];

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses[27] *an*;

3. *beschließt*, die Stelle eines hauptamtlichen Beauftragten des Generalsekretärs für die Anlage der Vermögenswerte des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen auf der Rangstufe eines Beigeordneten Generalsekretärs zu schaffen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, für die weite Verbreitung der Ausschreibung der Stelle seines Beauftragten für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds zu sorgen, einschließlich durch die Verteilung von Verbalnoten an die Mitgliedstaaten und die gezielte Ansprache von Fachpublikationen und einschlägigen Institutionen, um einen breiten Pool konkurrenzfähiger Bewerber zu erhalten, und im Rahmen des Berichts über die Kapitalanlagen des Fonds darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass der Prozess zur Rekrutierung seines Beauftragten für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds unter strikter Einhaltung der einschlägigen Rekrutierungsvorschriften der Vereinten Nationen und auf der Grundlage der dieser Resolution als Anlage beigefügten Aufgabenstellung erfolgt;

6. *beschließt*, dass für den Beauftragten des Generalsekretärs für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds die dieser Resolution als Anlage beigefügte Aufgabenstellung gilt;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen künftiger Berichte über die Kapitalanlagen des Fonds Informationen über die Leistung seines Beauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vorzulegen.

Anlage

Aufgabenstellung des Beauftragten des Generalsekretärs (Beigeordneter Generalsekretär) für die Anlage der Vermögenswerte des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

1. Artikel 19 *a*) der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen sieht vor, dass der Generalsekretär nach Konsultation eines Anlageausschusses und unter Berücksichtigung der vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen von Zeit zu Zeit abgegebenen Bemerkungen und Anregungen zur Anlagepolitik über die Anlage der Vermögenswerte des Fonds bestimmt. Die Generalversammlung bekräftigte in ihrer Resolution 35/216 B vom 17. Dezember 1980 die dem Generalsekretär nach der Satzung und den sonstigen Vorschriften des Fonds zufallende treuhänderische Verantwortung für die Interessen der Mitglieder und Leistungsempfänger des Fonds. Zusätzlich betonte die Versammlung mehrfach, dass die Entscheidungen des Generalsekretärs betreffend die Anlage der Vermögenswerte des Fonds von den Hauptkriterien Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertierbarkeit geleitet sein sollen.

2. Zu seiner Unterstützung bei der Wahrnehmung der treuhänderischen Verantwortung für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds ernennt der Generalsekretär einen Beauftragten für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds. Der Beauftragte führt die Aufsicht über die Abteilung Anlageverwaltung des Fonds.

Aufgaben

3. Der dem Generalsekretär unterstellte Beauftragte des Generalsekretärs übt in Konsultation mit dem Anlageausschuss des Fonds und unter Berücksichtigung der vom Rat von Zeit zu Zeit abgegebenen Bemerkungen und Anregungen zur Anlagepolitik Ermessensbefugnisse in Bezug auf die Anlage der Vermögenswerte des Fonds aus und ist für die gesamte Anlagepolitik und für die Aufsicht über die Anlagen des Fonds und deren Verwaltung verantwortlich.

4. Der Beauftragte des Generalsekretärs leitet die Anlagetätigkeiten im Hinblick auf die Strategie- und Politikanalyse, die Portfoliostrukturierung, das Portfoliomanagement und Anlageentscheidungen; das Risikomanagement, die Einhaltung der Vorschriften und die Überwachung; und die Buchführung, die Geschäftsabwicklung, das Liquiditätsmanagement sowie System- und Informationstechnologieanforderungen. Der Beauftragte, der dem Direktor der Abteilung Anlageverwaltung vorsteht, trägt dafür Sorge, dass alle Tätigkeiten und Aufgaben der Abteilung angemessen koordiniert werden und kohärent sind und auf die Wahrung der treuhänderischen Verantwortlichkeiten, die Unterstützung der Ziele des Büros und die Ver-

besserung der langfristigen Tragfähigkeit des Fonds ausgerichtet sind. Er arbeitet eng mit dem Geschäftsführer des Fonds zusammen. Der Beauftragte ist für die Anlagepolitik, die strategische und taktische Portfoliostrukturierung und die geeignete Anlagestrategie in Konsultation mit dem Anlageausschuss und unter Berücksichtigung der vom Rat von Zeit zu Zeit abgegebenen Bemerkungen und Anregungen zur Anlagepolitik verantwortlich. Er überwacht die Durchführung von Anlageentscheidungen und sorgt für die Befolgung der gebilligten Anlagepolitik und Portfoliostrukturierung. Er ist für die Wahrnehmung der Aufgaben des Generalsekretärs nach Artikel 19 *b*) der Satzung des Fonds verantwortlich, die unter anderem darin bestehen, dafür zu sorgen, dass über alle Kapitalanlagen und sonstigen den Fonds betreffenden Transaktionen detailliert Buch geführt wird, und dem Rat, dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und der Generalversammlung über die Kapitalanlagen des Fonds Bericht zu erstatten.

5. Im Rahmen der delegierten Befugnisse gewährleistet der Beauftragte des Generalsekretärs die Gesamtaufsicht und -verwaltung in Bezug auf die Anlagen des Fonds, was Folgendes umfasst:

a) *Anlagen*. In Konsultation mit dem nach Artikel 20 der Satzung des Fonds eingesetzten Anlageausschuss und unter Berücksichtigung der vom Rat von Zeit zu Zeit abgegebenen Bemerkungen und Anregungen zur Anlagepolitik ist der Beauftragte für eine Anlagestrategie und einen kohärenten Rahmen von Anlagetätigkeiten verantwortlich, die darauf gerichtet sind, das langfristige Ziel für die Realrendite zu erreichen und zu übertreffen. In Konsultation mit dem Anlageausschuss legt er das weltweit diversifizierte Portfolio der Abteilung Anlageverwaltung und die strategische und taktische Portfoliostrukturierung des Fonds fest; er legt die wichtigsten Anlagestrategien für diversifizierte Portfolios zur Generierung von Anlageerträgen fest, die der in den versicherungsmathematischen Annahmen des Fonds vorgegebenen langfristigen Realrendite entsprechen, um seine langfristigen Verpflichtungen zur Wahrung der Solvabilität des Fonds zu erfüllen; er stellt sicher, dass die von der Generalversammlung festgelegten Anlagekriterien (das heißt Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertierbarkeit) und die Ziele der Erhaltung des Fondskapitals und der Erzielung optimaler Anlageerträge ohne ungebührliches Risiko eingehalten werden; er sorgt für Konsistenz zwischen den Anlagen und der allgemein festgesetzten Risikotoleranz; er stellt die Umsetzung der festgelegten Anlagestrategie und Portfoliostrukturierung sicher; und er sorgt für die allgemeine Überwachung und Verwaltung der Anlagen und das Portfoliomanagement;

b) *Risiko und Einhaltung der Vorschriften*. Der Beauftragte sorgt für die Einrichtung und Aufrechterhaltung geeigneter interner Kontrollen und Risikomanagementsysteme;

c) *Tätigkeiten*. Der Beauftragte sorgt für die Ausrichtung der Tätigkeiten und der Technologie der Informationssysteme auf die Anlagestrategie und -politik des Fonds;

d) *Buchführung*. Der Beauftragte ist dafür verantwortlich, die Aufgaben des Generalsekretärs nach Artikel 19 *b*) der Satzung des Fonds wahrzunehmen, nämlich über alle Kapitalanlagen und sonstigen den Fonds betreffenden Transaktionen detailliert Buch zu führen, und die Integrität und Zuverlässigkeit der Anlagedaten in den Abschlüssen des Fonds sicherzustellen sowie das Risikomanagement und angemessene Finanzkontrollen bei den Anlagen durchzuführen;

e) *Zwischenstaatliche Organe*. Der Beauftragte wahrt Verbindung mit dem Rat, dem Beratenden Ausschuss und der Generalversammlung im Hinblick auf die Wertentwicklung der Anlagen des Fonds und gibt Antworten und Erklärungen zu Fragen über die Wertentwicklung, die Struktur des Portfolios, die Anlagepolitik und die Anlagestrategien, die Depotverwahrung, die weltwirtschaftlichen und Weltmarktbedingungen, die Anlagevorschau/-prognose und den Bedarf für die Finanzierung der Tätigkeiten, erteilt Vorschläge für die Finanzierung und verwaltungsmäßige Unterstützung der Abteilung Anlageverwaltung, hält mit dem Rat und seinen Ausschüssen Verbindung und arbeitet eng mit ihnen zusammen;

f) *Aufsichtsorgane*. Der Beauftragte hält mit den Aufsichtsorganen des Fonds Verbindung (dem Rat der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen, dem Prüfungsausschuss des Fonds und dem Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste), konsultiert diese und sorgt gegebenenfalls für die Umsetzung der akzeptierten Empfehlungen dieser Aufsichtsorgane.

6. Der Beauftragte des Generalsekretärs muss außerdem eng und effektiv mit dem Geschäftsführer des Fonds zusammenarbeiten, was die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben angeht. Der Beauftragte muss mit dem Geschäftsführer eng zusammenarbeiten, um optimale Ergebnisse in Bezug auf das Aktiv-Passiv-Management des Fonds sicherzustellen.

Kompetenzen

7. Der Beauftragte verfügt über die folgenden Kompetenzen:

a) *Professionalität*. Nachgewiesene Kompetenz in Bezug auf die beruflichen Verhaltensnormen und deren Einhaltung sowie die Anwendung bewährter Verfahren; solide konzeptionelle und analytische Fähigkeiten; nachweisliche Gewissenhaftigkeit und Effizienz bei der Einhaltung von Zusagen und Fristen und bei der Erzielung von Ergebnissen; Fähigkeit, die Arbeit anderer zu lenken, zu überprüfen und anzuleiten, insbesondere im Hinblick auf sachliche Fundiertheit;

b) *Vision*. Nachgewiesene Fähigkeit, strategische Probleme, Chancen und Risiken zu erkennen und umfassende und überzeugende Grundorientierungen und Ziele für alle Interessenträger vorzugeben und zu kommunizieren;

c) *Führungsstärke*. Nachweisliche exzellente Fähigkeiten in den Bereichen Management und fachliche Führung; nachweisliche Fähigkeit, klare Ziele zu formulieren, die den vereinbarten Strategien entsprechen, und gute Beziehungen zu einer Vielfalt von Menschen aufzubauen und Teamgeist zu fördern; nachgewiesene Kompetenz bei der Einbeziehung von Geschlechterperspektiven und der Sicherstellung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in allen Arbeitsbereichen; nachgewiesene Kenntnis von Strategien und Engagement für das Ziel der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter bei der Stellenbesetzung;

d) *Planungs- und Organisationsgeschick*. Nachgewiesene hervorragende Fähigkeiten zu erfolgreicher Planung und solide Managementkompetenzen; nachweisliche Fähigkeit, Prioritäten zu planen und festzulegen und eine wirksame Arbeitsstruktur sicherzustellen, um die Produktivität zu maximieren und Ziele zu erreichen;

e) *Urteilsvermögen und Entscheidungsfähigkeit*. Reifes Urteil und Initiative, Fantasie und Einfallsreichtum, Energie und Takt; nachgewiesene Fähigkeit, die strategische Richtung vorzugeben; nachweisliche Fähigkeit, in komplexen Situationen die wesentlichen Fragen zu erkennen und adäquate Entscheidungen zu treffen, die die Auswirkungen auf andere und auf die Organisation berücksichtigen;

f) *Kommunikationsfähigkeit*. Exzellente mündliche und schriftliche Kommunikation und Verhandlungsgeschick mit der nachweislichen Fähigkeit, schwierige, wichtige Entscheidungen betreffende Fragen und Positionen gegenüber zwischenstaatlichen Organen, hochrangigen Amtsträgern und Bediensteten zu vertreten und darzulegen; nachweisliche Fähigkeit, komplexe Sachverhalte mündlich zu kommunizieren; Fähigkeit zur Verfassung klarer, prägnanter und aussagekräftiger schriftlicher Berichte;

g) *Teamfähigkeit.* Gute zwischenmenschliche Kompetenzen; nachgewiesene Fähigkeit, in einem multikulturellen, multiethnischen Umfeld zu arbeiten und effektive Arbeitsbeziehungen zu unterhalten; Fähigkeit, zu führen und die Unterstützung der Teammitglieder zu gewinnen.

Voraussetzungen

8. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

a) *Ausbildung*. Hochschulabschluss (mindestens Master- oder gleichwertiger Abschluss) in Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Finanzwesen, Bankwesen und Verwaltung von Portfolio-Investitionen oder damit zusammenhängenden Gebieten;

b) *Berufserfahrung*. Über 20 Jahre nachweisliche Erfahrung in zunehmend verantwortlichen Positionen im Management von Politik und Maßnahmen in den Bereichen Wirtschaft, Sozialversicherung und/oder Finanzen für staatliche oder zwischenstaatliche Organisationen oder große Privatunternehmen, einschließlich nachweislicher umfangreicher einschlägiger Erfahrung im Management komplexer Portfolios unterschiedlicher Vermögenswerte, wie etwa Pensionsfonds, einschließlich ihres Risikomanagements, und in Finanzmärkten. Nachgewiesene direkte Kenntnis und Erfahrung im Management der Finanz-, Wirtschafts- und Anlagepolitik, darunter

i) die Formulierung und Überwachung einer Anlagepolitik für umfangreiche und diversifizierte Anlageportfolios mit langfristigen Ertragszielen, einschließlich einer Politik für Anlageziele, Risiko-

bereitschaft und -toleranz, Risikorahmen, Investitionsumfeld, Anlagebeschränkungen und Erwägungen der gesellschaftlichen Verantwortung;

ii) die Erarbeitung einer strategischen Strukturierung für Portfolios mit langfristigen Renditezielen, insbesondere für leistungsorientierte Pensionspläne oder ähnliche langfristige Sozialversicherungs- und ähnliche Versorgungspläne, bei denen Erwägungen des langfristigen Aktiv-Passiv-Managements im Vordergrund stehen;

iii) die Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung von Anlagestrategien und die Aufsicht über die Erforschung wirtschaftlicher und anderer die Finanzmärkte beeinflussender Trends;

iv) die Führung interdisziplinärer Teams von Finanzfachleuten aus verschiedenen Ländern;

v) die Berichterstattung an die Leitungsorgane (z.B. die beschlussfassenden Organe, Räte und Ausschüsse) und die Abstimmung mit ihnen über die Anlagen betreffende, finanzielle und/oder technische Fragen;

c) *Ernennung und Beschäftigungsbedingungen*

i) der Beauftragte des Generalsekretärs wird für eine Amtszeit von bis zu 5 Jahren ernannt, mit der Möglichkeit der Wiederernennung(en) bis zu einer maximalen Gesamtamtszeit von 10 Jahren;

ii) der Beauftragte kann im Falle unbefriedigender Leistungen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Einklang mit den bestehenden Verfahren vom Generalsekretär abgesetzt werden;

d) *Sprachen*. Die Arbeitssprachen des Sekretariats der Vereinten Nationen sind Englisch und Französisch. Für die Stelle ist die fließende Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift erforderlich. Kenntnisse weiterer Amtssprachen sind wünschenswert.

RESOLUTION 68/258 B

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/672/Add.1, Ziff. 6).

68/258. Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei

B[28]

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei[29] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[30],

unter Hinweis auf die Resolution 1990 (2011) des Sicherheitsrats vom 27. Juni 2011, mit der der Rat die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei für einen Zeitraum von sechs Monaten einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 2156 (2014) vom 29. Mai 2014, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 15. Oktober 2014 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 66/241 A vom 24. Dezember 2011 über die Finanzierung der Truppe und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 68/258 A vom 27. Dezember 2013,

[28] Damit wird die Resolution 68/258 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundsechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/68/49 und A/68/49 (Vol. I)/Corr.1 und 3), Bd. I, zu Resolution 68/258 A.

[29] A/68/604 und A/68/728.

[30] A/68/782/Add.4.

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei per 30. April 2014, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 41,2 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 58 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[30] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013[31];

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

12. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 den Betrag von 343.815.800 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 318.925.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der

[31] A/68/604.

Truppe, einem Betrag von 20.636.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 4.253.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt*, den Betrag von 99.817.490 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

14. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.094.633 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 604.045 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 380.265 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 110.323 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 243.998.310 Dollar für den Zeitraum vom 16. Oktober 2014 bis 30. Juni 2015 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2014 und 2015 zu einem monatlichen Satz von 28.651.317 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

16. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.675.767 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.476.555 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 929.535 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 269.677 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 6.992.400 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 6.992.400 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 17 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

19. *beschließt*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 178.700 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 17 und 18 genannten Betrag von 6.992.400 Dollar hinzuzurechnen sind;

20. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/259 B

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/680/Add.1, Ziff. 6).

68/259. Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali

B[32]

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali[33] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[34],

unter Hinweis auf die Resolution 2100 (2013) des Sicherheitsrats vom 25. April 2013, mit der der Rat die Mission einrichtete, den Generalsekretär ersuchte, das Büro der Vereinten Nationen in Mali in die Mission einzugliedern, die ab dem 25. April 2013 die Verantwortung für die Wahrnehmung der mandatsmäßigen Aufgaben des Büros übernimmt, und beschloss, dass die Autorität der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung am 1. Juli 2013 an die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali übertragen wird, die zu diesem Zeitpunkt mit der Durchführung ihres in den Ziffern 16 und 17 der Resolution 2100 (2013) festgelegten Mandats für einen Zeitraum von zunächst 12 Monaten beginnen wird, und die spätere Resolution 2164 (2014) vom 25. Juni 2014, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. Juni 2015 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 67/286 vom 28. Juni 2013 und 68/259 A vom 27. Dezember 2013 über die Finanzierung der Mission,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali per 30. April 2014, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 156,8 Millionen US-Dollar, was etwa 23,1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 58 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

---

[32] Damit wird die Resolution 68/259 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundsechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/68/49 und A/68/49 (Vol. I)/Corr.1 und 3), Bd. I, zu Resolution 68/259 A.

[33] A/68/823.

[34] A/68/782/Add.13.

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[34] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

11. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 den Betrag von 895.534.000 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 830.701.700 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 53.752.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 11.080.100 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

12. *beschließt*, den Betrag von 895.534.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2014 und 2015 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

13. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955, der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 14.340.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.938.700 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.411.600 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 989.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

15. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

17. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/260 B

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/671/Add.1, Ziff. 6).

68/260. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

B[35]

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung[36] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[37],

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 2163 (2014) vom 25. Juni 2014,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 68/260 A vom 27. Dezember 2013,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 30. April 2014, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 28,5 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 63 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

---

[35] Damit wird die Resolution 68/260 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundsechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/68/49 und A/68/49 (Vol. I)/Corr.1 und 3), Bd. I, zu Resolution 68/260 A.

[36] A/68/596 und A/68/725.

[37] A/68/782/Add.6.

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[37] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013[38];

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

12. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 den Betrag von 69.114.400 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 64.110.900 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 4.148.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 855.100 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt*, den Betrag von 34.557.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

14. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 913.100 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 743.250 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 131.650 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 38.200 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 34.557.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2015 entspre-

[38] A/68/596.

chend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2015 zu einem monatlichen Satz von 5.759.533 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

16. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 913.100 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 743.250 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 131.650 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 38.200 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 668.200 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 668.200 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 17 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

19. *beschließt*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 11.200 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 17 und 18 genannten Betrag von 668.200 Dollar anzurechnen sind;

20. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Unterpunkt „Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung“ unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/263

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. April 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/691/Add.1, Ziff. 10).

68/263. Beschaffung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen[39], das Pilotprojekt für das unabhängige System für Vergabebeschwerden[40], die Reaktion auf den

[39] A/64/284 und A/67/683 und Corr.1 und 2.

[40] A/67/683/Add.1.

umfassenden Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen[41], die Regelungen zur Lenkung des Beschaffungswesens der Vereinten Nationen[42] und die nachhaltige Beschaffung[43], der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[44] und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Beschaffungsmanagements im Sekretariat[45],

sowie nach Behandlung der Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Auslandsverlagerung von Aufgaben bei den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen[46] und das Umweltprofil des Systems der Organisationen der Vereinten Nationen[47] sowie der entsprechenden Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen[48],

ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen zur Behandlung vorzulegen.

RESOLUTION 68/264

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. April 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/691/Add.1, Ziff. 10).

68/264. Fortschritte in Richtung auf ein Rechenschaftssystem für das Sekretariat der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/272 vom 23. Dezember 2004 und 60/254 vom 8. Mai 2006, Abschnitt I ihrer Resolution 60/260 vom 8. Mai 2006 sowie ihre Resolutionen 60/283 vom 7. Juli 2006, 61/245 vom 22. Dezember 2006, 63/276 vom 7. April 2009, 64/259 vom 29. März 2010, 66/257 vom 9. April 2012 und 67/253 vom 12. April 2013,

nach Behandlung des dritten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über das Rechenschaftssystem für das Sekretariat der Vereinten Nationen[49] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[50],

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung, die Rechenschaftslegung im Sekretariat der Vereinten Nationen und die Rechenschaftslegung des Generalsekretärs für die vom Sekretariat erbrachten Leistungen gegenüber allen Mitgliedstaaten zu stärken,

betonend, dass die Rechenschaftslegung eine tragende Säule einer wirksamen und effizienten Verwaltung ist, die Aufmerksamkeit und ein starkes Engagement auf allen Sekretariatsebenen erfordert, insbesondere auf der höchsten Ebene,

in Anerkennung und Bekräftigung der wichtigen Rolle der Aufsichtsorgane bei der Entwicklung eines für die Vereinten Nationen relevanten Rechenschaftssystems,

---

[41] A/67/683/Add.2.

[42] A/64/284/Add.1.

[43] A/64/284/Add.2.

[44] A/64/501 und A/67/801.

[45] A/64/369.

[46] A/65/63.

[47] A/65/346.

[48] A/65/63/Add.1 und A/65/346/Add.1.

[49] A/68/697.

[50] A/68/783.

1. *nimmt Kenntnis* von dem dritten Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über das Rechenschaftssystem für das Sekretariat der Vereinten Nationen[49];

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[50] *an*;

3. *betont*, wie wichtig es ist, auf allen Sekretariatsebenen eine Kultur der Rechenschaftslegung, des ergebnisorientierten Managements, des organisationsweiten Risikomanagements und der internen Kontrollen zu fördern, indem die hochrangigen Führungskräfte weiterhin ihre Führungsrolle wahrnehmen und ihr Engagement fortsetzen, und ersucht den Generalsekretär erneut, zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem die Schulung der zuständigen Mitarbeiter;

4. *verweist erneut* auf die Bestimmungen in Abschnitt I Ziffern 4, 5, 9, 10, 12, 13, 15, 17 und 19 ihrer Resolution 66/257;

5. *betont* die Rolle und die Verantwortung des Managementausschusses bei der Förderung und Weiterentwicklung des gesamten Rechenschaftssystems;

6. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, durch die Nutzung der mit der Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor und des Systems Umoja verbundenen Vorteile den Rahmen für die Rechenschaftslegung weiter zu stärken und zu verbessern, und ersucht ihn, im Rahmen des nächsten Fortschrittsberichts über die Rechenschaftslegung darüber Bericht zu erstatten;

7. *bekräftigt*, dass das ergebnisorientierte Management und die Vollzugsberichterstattung tragende Säulen eines umfassenden Rahmens für die Rechenschaftslegung sind;

8. *wiederholt*, dass das ergebnisorientierte Management eine konstante Schwerpunktsetzung der Organisation auf Ergebnisse erfordern wird, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, konkrete Maßnahmen zu treffen, um einen systemweiten Wandel der Organisationskultur herbeizuführen;

9. *wiederholt außerdem* die Bestimmungen in Abschnitt I Ziffer 29 ihrer Resolution 66/257 und Ziffer 6 *b*) ihrer Resolution 67/253;

10. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, den Rahmen für das ergebnisorientierte Management bei den Vereinten Nationen stufenweise einzuführen, und ersucht ihn, die Empfehlungen der Arbeitsgruppe für ergebnisorientiertes Management umzusetzen und dabei die im Bericht des Generalsekretärs genannten Erkenntnisse und Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung zu berücksichtigen;

11. *verweist* auf die in Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses[51] enthaltenen Empfehlungen, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 64/259 gebilligt, und wiederholt ihr diesbezügliches Ersuchen an den Generalsekretär;

12. *verweist außerdem* auf Ziffer 11 ihrer Resolution 64/259 und ersucht den Generalsekretär erneut, geeignete Methoden und Instrumente zu ermitteln, mit denen sich die Effizienz der vom Sekretariat geleisteten Arbeit darstellen lässt;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin in der gesamten Organisation eine Kultur der Selbstevaluierung zu fördern, die Anwendung einschlägiger Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente in die Programmplanung und -durchführung zu integrieren, für die Bediensteten nach Bedarf ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten anzubieten und in seinen Bericht über die Durchführung dieser Resolution Informationen über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

14. *verweist* auf Ziffer 7 ihrer Resolution 67/253, nimmt Kenntnis von den Fortschritten des Generalsekretärs bei der Umsetzung des organisationsweiten Risikomanagements und fordert ihn nachdrücklich auf, die laufende sekretariatsweite Risikobewertung vordringlich abzuschließen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Ergebnisse der sekretariatsweiten Risikobewertung in den nächsten Fortschrittsbericht über die Rechenschaftslegung aufzunehmen und dabei auch auf die Erarbei-

[51] A/64/683 und Corr.1.

tung von Risikoverzeichnissen und Reaktionsplänen sowie eines umfassenden Risikobewältigungsplans einzugehen;

16. *erklärt erneut*, dass Zielvereinbarungen und Jahresendbewertungen für hochrangige Führungskräfte einzigartige Instrumente der Rechenschaftslegung darstellen und zur Transparenz in der Organisation beitragen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, zu erwägen, in die Zielvereinbarungen mit den hochrangigen Führungskräften einen neuen Management-Standardindikator aufzunehmen, der sich auf die Herausgabe offizieller Dokumente an die zwischenstaatlichen Organe und die Ausschüsse der Generalversammlung bezieht, und im Rahmen des nächsten Fortschrittsberichts über die Rechenschaftslegung darüber Bericht zu erstatten;

18. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, durch weitere konkrete Maßnahmen sicherzustellen, dass das System der Zielvereinbarungen zu einem bedeutenden und wirkungsvollen Instrument der Rechenschaftslegung wird, Maßnahmen zur Behebung der systemischen Probleme zu treffen, aufgrund deren Führungskräfte ihre Zielvorgaben nicht erreichen, und der Generalversammlung im Rahmen des nächsten Fortschrittsberichts über die Rechenschaftslegung über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

19. *verweist* auf Ziffer 20 ihrer Resolution 66/257 und Ziffer 21 des Berichts des Beratenden Ausschusses[50] und stellt mit Besorgnis fest, dass es dem derzeitigen Beurteilungssystem an Glaubwürdigkeit mangelt;

20. *verweist außerdem* auf Abschnitt I Ziffern 5 und 7 ihrer Resolution 68/252 vom 27. Dezember 2013 und sieht der Behandlung des umfassenden Vorschlags des Generalsekretärs für das Leistungsmanagement unter dem Tagesordnungspunkt „Personalmanagement“ auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung mit Interesse entgegen;

21. *verweist ferner* auf Ziffer 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses, legt dem Generalsekretär nahe, die volle Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Organisation gegenüber jeder Art von sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch sicherzustellen, und sieht der Prüfung dieser Angelegenheit im Rahmen des nächsten Berichts über Querschnittsfragen im Zusammenhang mit den Friedenssicherungseinsätzen mit Interesse entgegen;

22. *betont*, wie wichtig es ist, echte, wirksame und effiziente Mechanismen zur Förderung der institutionellen und persönlichen Rechenschaftslegung auf allen Ebenen zu schaffen und voll anzuwenden;

23. *begrüßt* die fortgesetzten Bemühungen und jüngsten Initiativen des Sekretariats zur Stärkung der Ethik in der Organisation und fordert nachdrücklich die rasche Umsetzung des vorgeschlagenen Aktionsplans;

24. *betont*, wie wichtig es ist, die Prozesse und Reaktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen zu verbessern, um sicherzustellen, dass die Organisation die Meldung schwerer Verfehlungen fördert, Informanten vor Vergeltung schützt und Schritte unternimmt, um Vergeltungsmaßnahmen zu unterbinden;

25. *erwartet mit Interesse* die Ergebnisse der umfassenden Überprüfung des Regelungsrahmens für die Aktualisierung des Bulletins des Generalsekretärs über den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen für die Meldung von Verfehlungen und die Kooperation bei ordnungsgemäß autorisierten Prüfungen oder Untersuchungen[52];

26. *anerkennt*, wie wichtig die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ist, und bekräftigt die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, die die Grundlage für die diesbezügliche Anleitung des Generalsekretärs bilden;

[52] ST/SGB/2005/21.

27. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle Bediensteten, insbesondere hochrangige Führungskräfte, für Misswirtschaft und vorschriftswidrige oder unzulässige Entscheidungen zur Verantwortung zu ziehen, und über Fälle, die vom Generalsekretär behandelt wurden, und die Art der verhängten Disziplinarmaßnahmen Bericht zu erstatten;

28. *betont*, dass es außerdem notwendig ist, Fehlentscheidungen wirksam zu begegnen und insbesondere durch den Austausch gewonnener Erkenntnisse und bewährter Verfahren ihr Vorkommen zu verringern;

29. *betont*, dass die rechtzeitige Vorlage von Dokumenten ein wichtiger Aspekt der Verantwortung des Sekretariats gegenüber den Mitgliedstaaten ist;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, die Frage der Häufigkeit künftiger Fortschrittsberichte weiter zu prüfen.

RESOLUTION 68/265

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. April 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/690/Add.1, Ziff. 7).

68/265. Rahmen für Mobilität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 67/255 vom 12. April 2013 und 68/252 vom 27. Dezember 2013 sowie ihren Beschluss 68/549 vom 27. Dezember 2013,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem globalen, dynamischen und anpassungsfähigen Personal: Mobilität“[53], des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 22. Oktober 2013 an den Vorsitz des Fünften Ausschusses[54] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[55],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem globalen, dynamischen und anpassungsfähigen Personal: Mobilität“[53] und dem Schreiben des Präsidenten der Generalversammlung vom 22. Oktober 2013 an den Vorsitz des Fünften Ausschusses[54];

2. *verweist* auf ihre Resolutionen, in denen sie ihre Unterstützung für die Mobilität des Personals der Organisation bekundet, insbesondere Abschnitt IV ihrer Resolution 67/255, und begrüßt die Bemühungen des Generalsekretärs, der Generalversammlung seinen präzisierten Rahmen für gesteuerte Mobilität sowie einen Alternativvorschlag vorzulegen;

3. *genehmigt* den präzisierten Rahmen für gesteuerte Mobilität, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

4. *betont*, dass der Rahmen für gesteuerte Mobilität eine gerechte Aufteilung der Belastung durch den Einsatz an Härtedienstorten gewährleisten soll;

5. *verweist* auf Artikel 1.2 Buchstabe c des Personalstatuts der Vereinten Nationen und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass bei der Berechnung der Verweildauer von Bediensteten auf einem Dienstposten nach dem Rahmen für gesteuerte Mobilität die Verweildauer auf dem aktuellen Dienstposten einbezogen wird;

[53] A/68/358.

[54] A/C.5/68/10.

[55] A/68/601.

6. *beschließt*, dass Bedienstete, die bei Inkrafttreten der gesteuerten Mobilität für ihr Berufsnetzwerk die Höchstverweildauer auf ihrem Dienstposten erreicht haben, im ersten Jahr der Umsetzung der gesteuerten Mobilität für dieses Berufsnetzwerk nicht der Versetzung unterliegen;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär, den präzisierten Rahmen für gesteuerte Mobilität umzusetzen, mit dem Ziel, die Mobilität für ein Berufsnetzwerk im Jahr 2016, für ein weiteres im Jahr 2017 und in jedem darauffolgenden Jahr für jeweils zwei Berufsnetzwerke einzuleiten;

8. *beschließt*, dass die Anzahl der geografischen Versetzungen für die Berufsnetzwerke in den Jahren 2016 und 2017 die durchschnittliche Anzahl der geografischen Versetzungen in diesen Netzwerken in den Jahren 2014 und 2015 nicht übersteigen darf;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass sich die gesteuerte Mobilität nicht nachteilig auf die Durchführung der Mandate im Rahmen der Säulen Frieden und Sicherheit, Entwicklung und Menschenrechte der Vereinten Nationen auswirkt;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Prüfung der Bewerbungen auf freie Stellen interne und externe Bewerber gleich zu behandeln;

11. *stellt fest*, dass zusätzliche Informationen über den Rahmen für gesteuerte Mobilität notwendig sind, und ersucht den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorzulegenden ersten Jahresbericht unter anderem folgende Daten und Informationen aufzunehmen:

a) Statistiken über die aktuelle Mobilität der Bediensteten und eine Trendanalyse, insbesondere über die Entwicklung der tatsächlichen Kosten geografischer und nichtgeografischer Versetzungen, des Anteils unbesetzter Stellen nach Berufsnetzwerk und anderer möglicherweise anfallender Kosten;

b) die Zahl der Stellen, die externen Bewerbern offenstehen, und die Zahl der 2013 und im ersten Quartal 2014 ausgewählten externen Bewerber;

c) die Zahl der Versetzungen von Bediensteten innerhalb und zwischen Dienstorten und direkte und indirekte Kosten jeder Versetzung nach Berufsnetzwerk für 2013 und das erste Quartal 2014;

d) eine Erläuterung der bei der Umsetzung der Ziffer 8 anzuwendenden Kriterien, falls die Zahl der Bediensteten, die die Höchstverweildauer auf einem Dienstposten erreicht haben, die durchschnittliche Zahl der geografischen Versetzungen in den Jahren 2014 und 2015 übersteigt;

e) eine vollständige Liste der nicht der Rotation unterliegenden Stellen;

f) die Aufgabenstellung und die operativen Richtlinien der Beiräte der Berufsnetzwerke und des Gremiums für Ausnahmefälle;

g) eine Analyse des Zusammenhangs zwischen den Empfehlungen der Beiräte der Berufsnetzwerke betreffend Rekrutierung und Auswahl und der Agenda für die künftige Personalplanung der Organisation;

h) eine Analyse dessen, wie die Empfehlungen der Beiräte der Berufsnetzwerke die Zielvorgaben der Organisation im Hinblick auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die geografische Vertretung einbeziehen und die Gleichbehandlung interner und externer Bewerber gewährleisten;

i) die mit dem präzisierten Rahmen verbundenen Pläne betreffend Fortbildung und Wissensmanagement;

j) die Struktur und die Berichtswege im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Beiräte der Berufsnetzwerke, einschließlich ihrer zu erwartenden Anzahl und Konfigurationen und der Rollen der an den halbjährlichen Stellenbesetzungsprozessen beteiligten Bediensteten;

k) Übergangsmaßnahmen zur Sicherstellung der nachhaltigen Durchführung der Mobilität für die Bediensteten;

12. *beschließt*, dass den Beiräten der Berufsnetzwerke ein Personalvertreter als Beobachter angehört;

13. *beschließt außerdem*, dass die Mindestverweildauer auf Dienstposten für Dienstorte der Kategorien D und E ein Jahr und für alle anderen Dienstorte zwei Jahre betragen wird, mit Ausnahme besonderer Umstände, in denen die Versetzung der Bediensteten vor Ablauf der Mindestverweildauer auf dem Dienstposten aus Gründen ihrer Gesundheit und Sicherheit oder der raschen Durchführung von Mandaten notwendig ist;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die faire Behandlung aller Bediensteten im Versetzungspool im Rahmen für gesteuerte Mobilität zu gewährleisten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, weiter zu sondieren, wie Ehepartner und Kinder von Bediensteten bei der Lösung von Familienfragen, die sich aus den Mobilitätserfordernissen ergeben, unterstützt werden können;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, anzugeben, wie viele Stellen externen Bewerbern offenstehen und wie viele externe Bewerber 2014 und im ersten Quartal 2015 ausgewählt wurden, und in seinem der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung vorzulegenden zweiten Jahresbericht darüber Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, anzugeben, wie viele Bedienstete 2014 und im ersten Quartal 2015 innerhalb von und zwischen Dienstorten versetzt wurden und welche direkten und indirekten Kosten für jede Versetzung angefallen sind, aufgeschlüsselt nach Berufsnetzwerk, und in seinem zweiten Jahresbericht darüber Bericht zu erstatten;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seine Haushaltsanträge für den ordentlichen Haushalt und die Friedenssicherungshaushalte für die Jahre 2016 und 2017 eine umfassende Schätzung der in diesem Zeitraum für die Mobilität erforderlichen Finanzmittel aufzunehmen, samt einer diesbezüglichen Begründung, einschließlich der Anträge auf zusätzliche geografische Versetzungen, die zur Erreichung der strategischen Ziele der Mobilität notwendig sind;

19. *verweist* auf Ziffer 78 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[55] und betont im Zusammenhang mit dem Rahmen für gesteuerte Mobilität, wie wichtig es ist, gleichzeitig mit der Umsetzung des Rahmens eine eingehende Reform des Leistungsmanagements durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung aktuelle Informationen über die erzielten Fortschritte und weitere diesbezügliche Vorschläge vorzulegen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung bis zu ihrer zweiundsiebzigsten Tagung jährliche Berichte über die Mobilität, auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung eine umfassende Fünfjahresüberprüfung des Rahmens für Mobilität und danach zweijährliche Berichte über die Mobilität vorzulegen.

RESOLUTION 68/266

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. April 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/819, Ziff. 6).

68/266. Gemeinsame Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere die Resolutionen 31/192 vom 22. Dezember 1976, 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 57/284 A und B vom 20. Dezember 2002, 58/286 vom 8. April 2004, 59/267 vom 23. Dezember 2004, 60/258 vom 8. Mai 2006, 61/238 vom 22. Dezember 2006, 61/260 vom 4. April 2007, 62/226 vom 22. Dezember 2007, 62/246 vom 3. April 2008, 64/262 vom 29. März 2010, 65/270 vom 4. April 2011, 66/259 vom 9. April 2012 und 67/256 vom 12. April 2013,

in Bekräftigung der Satzung der Gruppe[56] und der einzigartigen Rolle der Gruppe als einziges externes und unabhängiges systemweites Inspektions-, Evaluierungs- und Untersuchungsorgan,

nach Behandlung des Berichts der Gruppe für 2013 und des Arbeitsprogramms für 2014[57] und der Mitteilung des Generalsekretärs zu dem Bericht der Gruppe für 2013[58],

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2013 und ihrem Arbeitsprogramm für 2014[57];

2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zu dem Bericht der Gruppe für 2013[58];

3. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten, die Organisationen und die internen und externen Aufsichtsorgane gemeinsam für die Aufsicht verantwortlich sind;

4. *betont*, wie wichtig die Aufsichtsfunktionen der Gruppe im Hinblick auf die Benennung konkreter Management-, Verwaltungs- und Programmierungsfragen innerhalb der teilnehmenden Organisationen sowie im Hinblick auf die Vorlage praktikabler und maßnahmenorientierter Empfehlungen an die Generalversammlung und andere beschlussfassende Organe teilnehmender Organisationen sind, um die Lenkungsstrukturen der Vereinten Nationen in ihrer Gesamtheit zu verbessern und zu stärken;

5. *anerkennt* die Notwendigkeit, den Beitrag der Gruppe zur Effizienz des Managements und zur Transparenz der teilnehmenden Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu erhöhen;

6. *stellt fest*, dass die Wirksamkeit der Gruppe erhöht und ihre Fähigkeit zur systemweiten Aufsicht verbessert werden muss;

7. *begrüßt* die Reformbemühungen der Gruppe, die darauf zielen, den Interessen der teilnehmenden Organisationen und der Mitgliedstaaten besser gerecht zu werden, namentlich im Hinblick auf eine Selbstevaluierung, eine unabhängige Begutachtung und die abschließende Erarbeitung von Normen und Standards, legt der Gruppe in dieser Hinsicht nahe, ihre Bemühungen fortzuführen, namentlich im Hinblick auf die Themenwahl für ihr Arbeitsprogramm, und sieht aktuellen Informationen der Gruppe im Rahmen ihrer Jahresberichte mit Interesse entgegen;

8. *verweist* auf Abschnitt II ihrer Resolution 61/238 und Abschnitt II ihrer Resolution 64/262 und bekräftigt in dieser Hinsicht das bestehende Verfahren für die Ernennung der Inspektoren im Einklang mit Artikel 3 der Satzung der Gruppe[56];

9. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, die satzungsgemäßen Verfahren für die Behandlung der Berichte der Gruppe voll einzuhalten und insbesondere ihre Stellungnahmen einzureichen, einschließlich Informationen darüber, was sie in Bezug auf die Empfehlungen der Gruppe zu tun beabsichtigen, die Berichte rechtzeitig zur Behandlung durch die beschlussfassenden Organe zu verteilen und Informationen über die Schritte vorzulegen, die zur Umsetzung der von den beschlussfassenden Organen und den Leitern der teilnehmenden Organisationen akzeptierten Empfehlungen erforderlich sind;

10. *ersucht* den Generalsekretär und die anderen Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, die Gruppe in vollem Umfang zu unterstützen, indem sie ihr alle von ihr erbetenen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen;

11. *ersucht* die Gruppe *erneut*, eine Optimierung der Zahl der in ihrem Arbeitsprogramm enthaltenen Projekte durch Prioritätensetzung zu erwägen;

12. *ersucht* die Gruppe *außerdem erneut*, ihre Berichte rechtzeitig vor den Tagungen der beschlussfassenden Organe der teilnehmenden Organisationen herauszugeben, damit diese Organe bei ihren Beratungen voll und wirksam davon Gebrauch machen können;

---

[56] Resolution 31/192, Anlage.

[57] *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 34* (A/68/34).

[58] A/68/739.

13. *bekräftigt* Artikel 20 der Satzung der Gruppe, der vorsieht, dass die Gruppe eingeladen wird, bei den Sitzungen vertreten zu sein, auf denen ihre Haushaltsvoranschläge erörtert werden;

14. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen, vollen Gebrauch von dem webbasierten System der Gruppe zu machen und eine eingehende Analyse dessen vorzulegen, wie die Empfehlungen der Gruppe umgesetzt werden;

15. *begrüßt* die Vorteile und den Nutzen des webbasierten Verfolgungssystems für die Umsetzung von Empfehlungen.

RESOLUTION 68/267

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. April 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/683/Add.1, Ziff. 6).

68/267. Bau neuer Räumlichkeiten für die Abteilung Arusha des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/240 B vom 21. Juni 2012, 67/244 A vom 24. Dezember 2012, 67/244 B vom 12. April 2013 und 68/257 vom 27. Dezember 2013,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs[59] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[60],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[59];

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[60] *an*;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Bemühungen, die die Regierung der Vereinigten Republik Tansania auch weiterhin unternimmt, um das Bauprojekt zu erleichtern;

4. *ermutigt* den Generalsekretär, sich bei der Projektdurchführung weiter um die Einbeziehung vor Ort vorhandener Kenntnisse und Kapazitäten zu bemühen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um potenzielle Risiken zu mindern und sicherzustellen, dass das Bauprojekt genau überwacht und innerhalb der genehmigten Frist und im Rahmen der bewilligten Mittel abgeschlossen wird;

6. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Konsultationen mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hinblick auf die Verwendung nutzbarer Möbel und Ausrüstungsgegenstände der Strafgerichtshöfe durch den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht nahe, die Möglichkeiten für die Nutzung dieser Möbel und Ausrüstungsgegenstände weiter zu prüfen und im Rahmen künftiger Fortschrittsberichte darüber Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, bei dem Projekt der Abteilung Arusha eine flexible Büroraumnutzung zur Anwendung zu bringen, sobald die Generalversammlung die Regelungen für flexible Arbeitsplätze im Sekretariat genehmigt;

---

[59] A/68/724.

[60] A/68/777.

8. *weist darauf hin*, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden wird, um die möglichen Gefahren und Auswirkungen des Baus zu bewerten, und erwartet mit Interesse, im Rahmen des nächsten Fortschrittsberichts aktuelle Informationen in dieser Hinsicht zu erhalten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Beschaffung der Güter und Dienstleistungen für das Bauprojekt in strikter Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, Regeln und einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung über das Beschaffungswesen bei den Vereinten Nationen erfolgt;

10. *bekräftigt* Ziffer 33 ihrer Resolution 62/269 vom 20. Juni 2008;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten über den Bereich Zentrale Unterstützungsdienste der Sekretariats-Hauptabteilung Management auch weiterhin regelmäßig über den Fortgang des Bauprojekts auf dem Laufenden zu halten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf dem ersten Teil ihrer wiederaufgenommenen neunundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Projekts vorzulegen, in dem unter anderem die Ausgaben für das Projekt und die Gesamtkosten dargelegt werden.

RESOLUTION 68/280

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/689/Add.2, Ziff. 7).

68/280. Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt VI ihrer Resolution 68/247 A vom 27. Dezember 2013, ihre Resolution 68/248 A vom 27. Dezember 2013 und Abschnitt II ihrer Resolution 68/247 B vom 9. April 2014,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen betreffend das Büro des Sonderberaters des Generalsekretärs für Jemen, das Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel, die Sachverständigengruppe für Jemen, die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia und die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen[61] sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[62],

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs[61];

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[62] *an*;

3. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Aufstellung künftiger Haushaltspläne alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und die entsprechenden internen Leitlinien über die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen genau zu befolgen;

4. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 12 und 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses[63];

5. *verweist* auf Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses[63] und stellt fest, dass die Wacheinheit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia statischen Schutz für einen „inneren

[61] A/68/327/Add.10-12.

[62] A/68/7/Add.26-28.

[63] A/68/7/Add.26.

Ring“ des Internationalen Flughafens Mogadischu bereitstellen wird und dass die damit verbundenen Kosten in den Finanzmitteln für die Mission inkludiert sind;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung detaillierte Informationen über den Bedarf an Unterstützung für die Mission vorzulegen, der vom Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia gedeckt wird;

7. *beschließt*, den Ressourcenbedarf für Militär- und Polizeipersonal im Zusammenhang mit der Wacheinheit anzupassen, um der verzögerten Entsendung von Personal Rechnung zu tragen;

8. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses[64] und beschließt, im Hinblick auf die zusätzlichen Stellen im Büro des Sonderberaters des Generalsekretärs für Jemen für den Zeitraum von Mai bis Dezember 2014 einen Anteil unbesetzter Stellen von 25 Prozent anzusetzen;

9. *ermutigt* zu einer engen Zusammenarbeit zwischen den Sicherheits- und Personenschutzeinsätzen des Büros des Sonderberaters und der Sachverständigengruppe für Jemen, um Doppelarbeit nach Möglichkeit zu vermeiden;

10. *verweist* auf Ziffer 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses[64] und beschließt in dieser Hinsicht, die Behandlung dieser Angelegenheit bis zum Hauptteil ihrer neunundsechzigsten Tagung zurückzustellen;

11. *verweist außerdem* auf Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses[65], beschließt, die Frage vorübergehender Abordnungen von Personal auf ihrer neunundsechzigsten Tagung zu behandeln und in der Zwischenzeit die bestehenden Regelungen beizubehalten, und betont, dass solche Abordnungen einen vorübergehenden Bedarf für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen decken sollen;

12. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses[65] und beschließt, in der Sektion Transport und Verkehrsführung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen eine Ortskraftstelle zu schaffen;

13. *beschließt*, für die in den Berichten des Generalsekretärs[61] aufgeführten Haushaltspläne der fünf von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigten besonderen politischen Missionen den Gesamtbetrag von 47.693.200 US-Dollar netto zu bewilligen;

14. *beschließt außerdem*, die Verbuchung von insgesamt 47.693.200 Dollar netto zulasten der in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 bewilligten Mittel für besondere politische Missionen zu billigen.

RESOLUTION 68/281

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/918, Ziff. 12).

68/281. Sätze für die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 65/289 vom 30. Juni 2011 und 67/261 vom 10. Mai 2013,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 67/261 über den Bericht der Hochrangigen Beratungsgruppe zur Prüfung der Kostenerstattungssätze für die truppenstellenden Länder gebilligten Ergebnisse der überarbeiteten Erhebung zur Festlegung

[64] A/68/7/Add.27.

[65] A/68/7/Add.28.

des Einheitssatzes für die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder[66] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[67],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[66];

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[67] *an*;

3. *dankt* den ausgewählten Ländern für ihre aktive Teilnahme an der überarbeiteten Erhebung und dem Generalsekretär für die Erleichterung der Datenerhebung;

4. *bekräftigt* ihre Resolution 67/261, begrüßt die Ergebnisse der überarbeiteten Erhebung und beschließt, einen einheitlichen Satz für die Kostenerstattung an die Länder, die Kontingentangehörige für die Feldeinsätze der Vereinten Nationen stellen, festzulegen, der ab dem 1. Juli 2014 1.332 US-Dollar pro Person und Monat beträgt, ab dem 1. Juli 2016 auf 1.365 Dollar pro Person und Monat und ab dem 1. Juli 2017 auf 1.410 Dollar pro Person und Monat steigt;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Zahlungen, die er für die Prämienzahlungen genehmigt[68], zulasten der Konten der in Frage kommenden Missionen vorzunehmen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, in dem Bericht über den Haushaltsvollzug jedes Friedenssicherungseinsatzes über diese Zahlungen und über etwaige Auswirkungen auf die bewilligten Finanzmittel Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/282

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/918, Ziff. 12).

68/282. Dreijährliche Überprüfung der Sätze und Standards für die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Schreibens des Vorsitzenden der 2014 eingesetzten Arbeitsgruppe für kontingenteigene Ausrüstung vom 28. Februar 2014 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses zur Übermittlung des Berichts der Arbeitsgruppe[69], des Berichts des Generalsekretärs über die dreijährliche Überprüfung der Sätze und Standards für die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten[70] sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[71],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[70] und dem Bericht der 2014 eingesetzten Arbeitsgruppe für kontingenteigene Ausrüstung[69];

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[71] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in den Haushaltsvollzugsbericht jedes Friedenssicherungseinsatzes etwaige Auswirkungen der Kosten für den Austausch alter kontingenteigener Ausrüstung auf die bewilligten Finanzmittel aufzunehmen.

---

[66] A/68/813.

[67] A/68/859.

[68] Siehe A/68/813, Ziff. 59-69.

[69] A/C.5/68/22.

[70] A/68/830.

[71] A/68/867.

RESOLUTION 68/283

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/918, Ziff. 12).

68/283. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993 und 50/221 B vom 7. Juni 1996, Abschnitt I ihrer Resolution 55/238 vom 23. Dezember 2000, ihre Resolutionen 55/271 vom 14. Juni 2001, 56/241 vom 24. Dezember 2001, 56/293 vom 27. Juni 2002, 57/318 vom 18. Juni 2003, 58/298 vom 18. Juni 2004, 59/301 vom 22. Juni 2005, 60/268 vom 30. Juni 2006, 61/279 vom 29. Juni 2007, 62/250 vom 20. Juni 2008, 63/287 vom 30. Juni 2009, 64/271 vom 24. Juni 2010, 65/290 vom 30. Juni 2011, 66/265 vom 21. Juni 2012 und 67/287 vom 28. Juni 2013 und ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie ihre Beschlüsse 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Vollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013[72] und über den Haushaltsplan für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015[73], des Berichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über den Entwurf des Haushaltsplans des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015[74] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[75],

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Verabschiedung einer entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats rasch reagieren und einen Friedenssicherungseinsatz in die Wege leiten können, und zwar innerhalb von 30 Tagen bei traditionellen Friedenssicherungseinsätzen und 90 Tagen bei komplexen Friedenssicherungseinsätzen,

sowie in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

eingedenk dessen, dass der Umfang des Sonderhaushalts im Großen und Ganzen dem Mandat, der Anzahl, der Größe und der Komplexität der Friedenssicherungsmissionen angemessen sein soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsplan für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015[73] und dem Bericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über den Entwurf des Haushaltsplans des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015[74];

2. *bekräftigt* ihre Rolle bei der gründlichen Analyse und der Genehmigung von personellen und finanziellen Ressourcen und der entsprechenden Leitlinien, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

3. *bekräftigt außerdem*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

4. *bekräftigt ferner* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

---

[72] A/68/648 und Add.1.

[73] A/68/742.

[74] A/68/773.

[75] A/68/861.

5. *bekräftigt*, dass die Mittel des Sonderhaushalts für den ausschließlichen Zweck der Finanzierung des Bedarfs an personellen und nichtpersonellen Ressourcen zur Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze am Amtssitz zu verwenden sind und dass jede Änderung dieser Einschränkung der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung bedarf;

6. *bekräftigt außerdem*, dass die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Finanzmittel erfordert und dass dieser Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsanträge für den Sonderhaushalt umfassend begründet werden muss;

7. *bekräftigt ferner*, dass die Verwaltung und das Finanzmanagement von Friedenssicherungseinsätzen wirksam und effizient sein müssen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Effizienz des Sonderhaushalts aufzuzeigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie ihrer anderen einschlägigen Resolutionen zu sorgen;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[75] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *beschließt*, für die Finanzperiode vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 den im laufenden Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B genehmigten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013[72];

Haushaltsvoranschläge für die Finanzperiode vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

12. *billigt* den Mittelbedarf für den Sonderhaushalt in Höhe von 326.047.300 US-Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015, worin der Betrag von 20.054.700 Dollar für das ERP-Projekt Umoja und 821.500 Dollar für Informations- und Systemsicherheit eingeschlossen sind, namentlich für 1.292 bestehende Stellen und 38 neue befristete Stellen, sowie die Umsetzung, Neuzuweisung und Neueinstufung von Stellen, wie in Anlage I dieser Resolution aufgeführt, und für 105 bestehende und 23 neue Stellen für Zeitpersonal und 77 Personenmonate, wie in Anlage II aufgeführt, sowie den damit verbundenen stellenbezogenen und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf;

Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für die Finanzperioden vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 und vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

13. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für die Finanzperiode vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Ein Betrag von 11.692.300 Dollar ist für die Finanzperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 zu veranlagen;

b) der Betrag von 1.323.200 Dollar, der sich zusammensetzt aus Zinseinnahmen in Höhe von 451.700 Dollar, sonstigen Einnahmen in Höhe von 141.300 Dollar und gestrichenen Verpflichtungen früherer Perioden in Höhe von 732.700 Dollar und in dem frühere Perioden betreffende Anpassungen von 2.500 Dollar (Minderung) berücksichtigt sind, ist auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 anzurechnen;

c) der Betrag von 838.800 Dollar, der dem über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode hinausgehenden Betrag entspricht, ist auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 anzurechnen;

d) der Restbetrag von 335.577.600 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für die Finanzperiode vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 aufzuteilen;

e) die geschätzten Nettoeinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 21.299.100 Dollar, die sich zusammensetzen aus dem Betrag von 25.254.500 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 und den Mindereinnahmen in Höhe von 3.955.400 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode, sind auf den in Buchstabe *d*) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen.

Anlage I

A. Im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts zu schaffende Stellen für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

		Stellen			
Organisationseinheit		*Zahl*	*Rangstufe*	*Funktion*	*Status*
Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze					
Büro für Einsätze	Abteilung Afrika II	1	D-1	Gruppenleiter (MINUSMA, Integriertes operatives Team)	Umwandlung einer GTA-Stelle
		1	P-5	Politischer Referent (MINUSMA, Integriertes operatives Team)	Umwandlung einer GTA-Stelle
Büro für militärische Angelegenheiten	Integriertes operatives Team	1	P-4	Verbindungsoffizier (MINUSMA, Integriertes operatives Team, Spezialist)	Umwandlung einer GTA-Stelle
	Militärischer Planungsdienst	1	GS (OL)	Gruppenassistent	Umwandlung einer GTA-Stelle
	Dienst für laufende Militäreinsätze	1	GS (OL)	Gruppenassistent	Umwandlung einer GTA-Stelle
Büro für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen	Büro des Beigeordneten Generalsekretärs	1	P-4	Referent Sicherheitssektorreform (MINUSMA)	Umwandlung einer GTA-Stelle
		1	P-4	Referent Rechtsstaatlichkeit (MINUSMA, Integriertes operatives Team, Spezialist)	Umwandlung einer GTA-Stelle
	Abteilung Polizei	1	P-4	Ausbildungsberater (Ständige Polizeikapazität)	Neu
		1	P-3	Referent Polizeireform (Ständige Polizeikapazität)	Neu
		1	P-3	Ermittlungsreferent (Ständige Polizeikapazität)	Neu
	Beratungsdienst für Strafrechts- und Justizfragen	1	P-4	Referent Justizangelegenheiten (Islamisches Recht)	Umwandlung einer GTA-Stelle
		1	P-4	Referent Justizangelegenheiten (MINUSMA)	Umwandlung einer GTA-Stelle
		1	P-3	Referent Strafvollzug (Kräfteaufstellung)	Umwandlung einer GTA-Stelle
	Dienst für Antiminenprogramme	1	P-3	Programmreferent (MINUSMA)	Umwandlung einer GTA-Stelle
	Zwischensumme	**14**			

Organisationseinheit		*Stellen*		*Funktion*	*Status*
		Zahl	*Rangstufe*		
Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze					
Büro des Untergeneral-sekretärs	MINUSMA, Unterstützungsgruppe am Amtssitz	1	P-5	Hauptreferent Unterstützung (MINUSMA)	Umwandlung einer GTA-Stelle
		2	P-4	Planungsreferent (MINUSMA)	Umwandlung einer GTA-Stelle
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent (MINUSMA)	Umwandlung einer GTA-Stelle
	Integriertes operatives Team	1	P-4	Referent Unterstützung (MINUSMA, Integriertes operatives Team, Spezialist)	Umwandlung einer GTA-Stelle
Abteilung Haushalt und Finanzen der Feldeinsätze	Dienst für Haushalt und Vollzugsbericht-erstattung	1	P-4	Finanz- und Haushaltsreferent (MINUSMA)	Umwandlung einer GTA-Stelle
Abteilung Logistische Unterstützung	Sektion Versorgung	1	P-4	Versorgungsreferent (MINUSMA)	Umwandlung einer GTA-Stelle
	Sektion Verkehrsführung	1	GS (OL)	Assistent Verkehrsführung (MINUSMA)	Umwandlung einer GTA-Stelle
Abteilung Informations- und Kommunikations-technologie	Sektion Unterstützung der Informations- und Kommunikations-technologie im Feld	1	P-4	Telekommunikationsingenieur (MINUSMA)	Umwandlung einer GTA-Stelle
	Zwischensumme	**9**			
Hauptabteilung Management					
Büro des Untergeneralsekretärs	Ausschuss für Aufträge am Amtssitz	1	P-4	Referent Kapazitätsaufbau	Umwandlung einer GTA-Stelle
		1	GS (OL)	Assistent Ausbildung und Analyse	Umwandlung einer GTA-Stelle
Bereich Programm-planung, Haushalt und Rechnungswesen	Finanzdienst	1	P-3	Finanzreferent	Umwandlung einer GTA-Stelle
Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	Büro des Beigeordneten Generalsekretärs	1	P-3	Verwaltungsreferent	Umwandlung einer GTA-Stelle
	Beschaffungsabteilung	3	P-3	Beschaffungsreferent (Pionier-wesen, Logistik, Fahrzeuge)	Umwandlung einer GTA-Stelle
	Abteilung Gebäudema-nagement und kommer-zielle Dienste	1	P-3	Referent Büroraumplanung	Umwandlung einer GTA-Stelle
	Zwischensumme	**8**			
Amt für interne Aufsichtsdienste					
Abteilung Innenrevision	Amtssitz	1	P-4	Rechnungsprüfer Informations- und Kommunikations-technologie	Umwandlung einer GTA-Stelle
	Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der AMISOM	1	P-4	Örtlicher Rechnungsprüfer	Umwandlung einer GTA-Stelle
	Zwischensumme	**2**			

Organisationseinheit		*Stellen* *Zahl*	*Rangstufe*	*Funktion*	*Status*
Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen					
Amtssitz		1	P-4	Fallreferent	Umwandlung einer GTA-Stelle
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Umwandlung einer GTA-Stelle
	Zwischensumme	**2**			
Ethikbüro		1	P-5	Referent Unternehmensethik und Regeleinhaltung	Neu
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Umwandlung einer GTA-Stelle
	Zwischensumme	**2**			
Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte					
Abteilung Feldeinsätze und Technische Zusammenarbeit	Gruppe zur Unterstützung der Friedensmissionen (Amtssitz)	1	P-5	Hauptreferent für Menschenrechte	Neu
	Zwischensumme	**1**			
	Insgesamt	**38**			

Anmerkung: Die genaue Zuweisung und der Standort der einzelnen neuen Stellen werden im Bericht des Generalsekretärs (A/68/742) dargelegt und im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/68/861) wieder aufgegriffen.

Abkürzungen: AMISOM: Mission der Afrikanischen Union in Somalia, GS (OL): Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen), GTA: Zeitpersonal, MINUSMA: Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali.

B. Umstrukturierung, Umsetzung, Neuzuweisung und Neueinstufung von Stellen im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

Umstrukturierung

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro für Einsätze

Umbenennung der bestehenden Gruppe Planungsprozess für integrierte Missionen im Büro des Beigeordneten Generalsekretärs in Gruppe Integrierte Bewertung und Planung

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro für Einsätze/Abteilung Afrika II/Koordinierungs- und Planungsgruppe für Somalia

Umsetzung der Koordinierungs- und Planungsgruppe für Somalia und ihrer 4 Stellen (Leitender Referent (D-1), Politischer Referent (P-4), Politischer Referent (P-3), Gruppenassistent (GS (OL))) zum Büro des Direktors der Abteilung Afrika I

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Logistische Unterstützung/Dienst für strategische Unterstützung/Sektion Pionierwesen

Schaffung einer Gruppe Abfallbehandlung in der Sektion Pionierwesen

Umsetzungen

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro für Einsätze/Abteilung Asien und Naher Osten/ Integriertes operatives Team Asien

Umsetzung von 1 Stelle (Politischer Referent (P-5)) zum Büro des Beigeordneten Generalsekretärs

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro für Einsätze/Abteilung Afrika II/Integriertes operatives Team Westafrika

Umsetzung von 1 Stelle (Hauptreferent Politische Angelegenheiten (P-4)) zum Integrierten operativen Team Mali

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro für Einsätze/Abteilung Europa und Lateinamerika/ Integriertes operatives Team Haiti

Umsetzung von 2 Stellen (Politischer Referent (P-3), Gruppenassistent (GS (OL))) zum Integrierten operativen Team Mali in der Abteilung Afrika II

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Büro des Untergeneralsekretärs/Team für strategische Unterstützung

Umsetzung von 1 Stelle (Programmreferent (P-3)) zur Sektion Folgemaßnahmen zu Prüfungsfeststellungen und Untersuchungskommissionen

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Haushalt und Finanzen der Feldeinsätze/ Büro des Direktors/Sekretariat

Umsetzung von 1 Stelle (Finanzreferent (P-4)) zur Sektion Management von Vereinbarungen und Erstattungsforderungen

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Haushalt und Finanzen der Feldeinsätze/ Büro des Direktors

Umsetzung von 1 Stelle (Finanzreferent (P-3)) zur Sektion Kapazitätsaufbau des Dienstes für Haushalt und Vollzugsberichterstattung

Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Innenrevision/Innenrevisionsdienst Friedenssicherung am Amtssitz

Umsetzung von 1 Stelle (Leiter des Dienstes (D-1)) zum Örtlichen Rechnungsprüfungsbüro in Entebbe (Uganda)

Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Innenrevision/Örtliches Rechnungsprüfungsbüro bei der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

Umsetzung von 1 Stelle (Örtlicher Rechnungsprüfer (P-4)) zum Örtlichen Rechnungsprüfungsbüro im Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia

Neuzuweisungen

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Haushalt und Finanzen der Feldeinsätze/ Dienst für Haushalt und Vollzugsberichterstattung/Sektion Kapazitätsaufbau

Neuzuweisung von 1 Stelle (Assistent Informatiksysteme (GS (OL)) zur Sektion Management von Vereinbarungen und Erstattungsforderungen als Verwaltungsassistent

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Logistische Unterstützung/Sektion Logistische Operationen

Neuzuweisung von 1 Stelle (Logistikreferent (P-4)) zur Sektion Pionierwesen des Dienstes für strategische Unterstützung als Referent Abfallbehandlung

Neueinstufung

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Logistische Unterstützung/Dienst für strategischen Transport/Sektion Lufttransport

Neueinstufung von 1 Stelle (von Leiter (P5) zu Leiter (D1))

Abkürzungen: GS (OL): Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen).

Anlage II

Im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts zu schaffende Zeitpersonalstellen für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

		Stelle			
Organisationseinheit		*Zahl*	*Rangstufe*	*Funktion*	*Status*
Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze					
Büro des Untergeneralsekretärs	Sekretariat des Stabschefs	1	P-4	Referent für organisatorische Resilienz	Fortführung
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent (organisatorische Resilienz)	Fortführung
	Exekutivbüro	–	3 P-3 (4 Monate)	Abwesenheitsvertretung	Fortführung
		–	3 GS (OL) (4 Monate)	Abwesenheitsvertretung	Fortführung
Büro für Einsätze	Abteilung Afrika II	1	P-5	Hauptreferent für politische Angelegenheiten (MINUSCA)	Neu
		1	P-4	Politischer Referent (MINUSCA)	Neu
Büro für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen	Büro des Beigeordneten Generalsekretärs	1	P-4	Referent Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen (MINUSCA, Integriertes operatives Team, Spezialist)	Neu
	Abteilung Polizei	1	P-4	Polizeiprogrammreferent (MINUSCA)	Neu
	Beratungsdienst für Strafrechts- und Justizfragen	1	P-4	Referent Justiz-angelegenheiten	Fortführung
	Sektion Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung	1	P-4	Referent Politik und Planung (Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung) (MINUSCA)	Neu
Abteilung Politik, Evaluierung und Ausbildung	Dienst für Leitlinien und bewährte Verfahren	1	P-4	Koordinierungsreferent (Schutz von Zivilpersonen)	Fortführung
	Zwischensumme	**9**			

Organisationseinheit		*Stelle* *Zahl*	*Rangstufe*	*Funktion*	*Status*
Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union		–	1 P-3 (4 Monate)	Abwesenheitsvertretung	Neu
		–	1 NGS (4 Monate)	Abwesenheitsvertretung	Neu
	Zwischensumme	**–**			
Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze					
Büro des Untergeneralsekretärs	Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der AMISOM, Unterstützungsgruppe am Amtssitz	1	P-5	Hauptreferent Unterstützung	Fortführung
		1	P-4	Referent Unterstützung	Fortführung
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Fortführung
	Gruppe Koordinierung der Programmdurchführung	1	D-1	Gruppenleiter (globale Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze)	Fortführung
	Team für operative Unterstützung	1	P-4	Planungsreferent (MINUSCA)	Neu
Abteilung Haushalt und Finanzen der Feldeinsätze	Sektion Management von Vereinbarungen und Erstattungsforderungen	1	P-5	Hauptreferent Programmfragen (Kostenerhebung für Truppen)	Fortführung
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent (Kostenerhebung für Truppen)	Fortführung
		1	P-3	Finanzreferent (MINUSCA)	Neu
Abteilung Personal für Feldeinsätze	Sektion Afrika I	1	P-4	Personalreferent (MINUSCA)	Neu
	Sektion Afrika II	1	P-4	Personalreferent (MINUSMA)	Fortführung
	Sektion Qualitätssicherung und Informationsmanagement	1	P-3	Personalreferent (Rechtspflege)	Fortführung
	Sektion Rekrutierung, Kontaktarbeit und Laufbahnentwicklung	12	P-3	Personalreferent (Verwendungsgruppen)	Fortführung
		4	GS (OL)	Personalassistent (Verwendungsgruppen)	Fortführung
		–	1 P-3 (9 Monate)	Personalreferent (MINUSCA)	Neu
Abteilung Logistische Unterstützung	Sektion Logistische Operationen	1	P-5	Hauptreferent Logistische Operationen (MINUSCA)	Neu
		1	P-4	Planungsreferent (Pionier) (MINUSCA)	Neu
		–	1 P-3 (10 Monate)	Versorgungsreferent (MINUSCA)	Neu
	Zwischensumme	**29**			

Organisationseinheit		*Stelle*		*Funktion*	*Status*
		Zahl	*Rangstufe*		
Hauptabteilung Management					
Büro des Untergeneralsekretärs	Gruppe Verwaltungsinterne Kontrolle	1	P-3	Rechtsreferent	Fortführung
Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	Büro des Leiters der Finanzverwaltung	1	P-5	Projektmanager (Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor)	Fortführung
		1	P-4	Referent Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor	Fortführung
		2	P-3	Referent Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor	Fortführung
	Abteilung Rechnungswesen	1	GS (OL)	Finanzassistent (Versicherungen)	Fortführung
		1	P-4	Finanzreferent (MINUSCA)	Neu
	Finanzdienst	1	P-2	Beigeordneter Finanz referent	Fortführung
	Abteilung Finanzierung von Friedenssicherungsmaßnahmen	1	P-4	Finanz- und Haushaltsreferent (MINUSMA)	Fortführung
		1	P-4	Finanz- und Haushaltsreferent (MINUSCA)	Neu
		2	P-3	Finanz- und Haushaltsreferent	Fortführung
Bereich Personalmanagement	Dienst für Personalpolitik	1	P-2	Beigeordneter Rechts referent	Fortführung
	Abteilung Fortbildung, Laufbahnentwicklung und Personaldienste	1	P-3	Personalreferent (Mobilität)	Fortführung
		1	P-3	Personalreferent (Leistungsmanagement)	Fortführung
		1	GS (OL)	Personalassistent	Fortführung
	Sektion Personalinformationssysteme (Amtssitz)	1	P-4	Projektmanager	Fortführung
		1	P-4	Projektmanager (Datenlager)	Fortführung
		1	P-3	Geschäftsanalyst (Inspira)	Fortführung
		1	GS (OL)	Helpdesk-Assistant Integriertes Management-Informationssystem	Fortführung
	Sektion Personalinformationssysteme (Bangkok)	1	P-3	Entwicklungsreferent	Fortführung
		1	P-3	Analyst Entwicklungs- und Produktionsunterstützung	Fortführung
		1	P-2	Beigeordneter Experte Anwendungsunterstützung	Fortführung
		1	GS (PL)	Assistent Anwenderunterstützung	Fortführung
		6	GS (OL)	Assistent Anwenderunterstützung	Fortführung
		1	GS (OL)	Datenbankadministrator	Fortführung
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Fortführung

Organisationseinheit		*Stelle*		*Funktion*	*Status*
		Zahl	*Rangstufe*		
Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	Beschaffungs-abteilung	1	P-3	Beschaffungsreferent (Lieferantenregistrierung)	Fortführung
		1	GS (OL)	Beschaffungsassistent	Fortführung
		1	P-3	Beschaffungsreferent (Pionier) (MINUSCA)	Neu
	Abteilung Gebäude-management und kommerzielle Dienste	1	P-2	Beigeordneter Referent Informationsmanagement	Fortführung
Amt für Informations- und Kommunikations-technologie	Sektion Ressourcen-management	1	P-4	Projektmanager (Rationen-verwaltungssystem)	Neu
		1	P-3	Spezialist Informations-systeme (Kunden-beziehungsmanagement für das Projekt für das Manage-ment des Truppenbeitrags)	Fortführung
		1	P-3	Spezialist Informations-systeme (Treibstoff-managementsystem)	Fortführung
	Zwischensumme	**39**			
Amt für interne Aufsichtsdienste					
Exekutivbüro		–	2 P-3 (4 Monate)	Abwesenheitsvertretung	Fortführung
		–	3 GS (OL) (4 Monate)	Abwesenheitsvertretung	Fortführung
Abteilung Disziplinar-untersuchungen	Wien	1	D-1	Stellvertretender Direktor	Fortführung
		1	P-5	Leitender Ermittler	Fortführung
		2	P-4	Ermittler	Fortführung
		1	P-4	Forensischer Ermittler	Fortführung
		4	P-3	Ermittler	Fortführung
		1	P-3	Ermittler (MINUSMA)	Neu
		1	GS (PL)	Ermittlungsassistent	Fortführung
		1	GS (OL)	Assistent Informations-technologie	Fortführung
		1	GS (OL)	Ermittlungsassistent	Fortführung
	Nairobi	1	P-4	Forensischer Ermittler	Fortführung
		1	P-3	Ermittler	Fortführung
	Entebbe (Uganda)	3	P-3	Ermittler	Fortführung
		1	P-3	Ermittler (MINUSCA)	Neu
		1	NGS	Verwaltungsassistent	Fortführung
	UNMIL	1	P-5	Leitender örtlicher Ermittler	Fortführung
		1	P-4	Ermittler	Fortführung
		3	P-3	Ermittler	Fortführung
		1	NGS	Verwaltungsassistent	Fortführung
	UNMISS	2	P-3	Ermittler	Fortführung
		1	NGS	Verwaltungsassistent	Fortführung

Organisationseinheit		*Stelle* *Zahl*	*Rangstufe*	*Funktion*	*Status*
	UNOCI	1	P-5	Leitender örtlicher Ermittler	Fortführung
		1	P-4	Ermittler	Fortführung
		2	P-3	Ermittler	Fortführung
		1	NGS	Verwaltungsassistent	Fortführung
Abteilung Innenrevision	MINUSCA	1	P-5	Leitender örtlicher Rechnungsprüfer (MINUSCA)	Neu
		3	P-4	Örtlicher Rechnungsprüfer (MINUSCA)	Neu
		2	P-3	Örtlicher Rechnungsprüfer (MINUSCA)	Neu
	MINUSMA	1	P-5	Leitender örtlicher Rechnungsprüfer (MINUSMA)	Fortführung
		3	P-4	Örtlicher Rechnungsprüfer (MINUSMA)	Fortführung
		2	P-3	Örtlicher Rechnungsprüfer (MINUSMA)	Fortführung
	Zwischensumme	**46**			
Rechtsberatungsbüro für Bedienstete		1	P-3	Rechtsreferent	Fortführung
	Zwischensumme	**1**			
Bereich Rechtsangelegenheiten					
Abteilung Allgemeine Rechtsfragen	Schwerpunktgruppe Rechtspflege	–	1 P-4 (6 Monate)	Abwesenheitsvertretung	Fortführung
		1	P-4	Rechtsreferent (Rechtspflege)	Fortführung
		1	P-3	Rechtsreferent (Rechtspflege)	Fortführung
	Zwischensumme	**2**			
Sekretariat des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen		1	P-4	Referent Verwaltungsmanagement	Fortführung
	Zwischensumme	**1**			
Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte					
Abteilung Feldeinsätze und Technische Zusammenarbeit, Unterabteilung Afrika (Genf)		1	P-4	Referent für Menschenrechte (MINUSMA)	Neu
	Zwischensumme	**1**			
	Insgesamt	**128**	**Stellen**		
			und 77 Personenmonate (auf weniger als 12 Monate befristete Stellen)[a]		

Anmerkung: Die genaue Zuweisung und der Standort der einzelnen Stellen für Zeitpersonal werden im Bericht des Generalsekretärs (A/68/742) dargelegt und im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/68/861) wieder aufgegriffen.

Abkürzungen: AMISOM: Mission der Afrikanischen Union in Somalia, GS (OL): Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen), GS (PL): Allgemeiner Dienst (oberste Rangstufe), MINUSCA: Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik, MINUSMA: Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali, NGS: nationale Bedienstete des Allgemeinen Dienstes, UNMIL: Mission der Vereinten Nationen in Liberia, UNMISS: Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, UNOCI: Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire.

[a] Die Personenmonate werden in der Spalte „Rangstufe" angegeben.

RESOLUTION 68/284

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/918, Ziff. 12).

68/284. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 und ihre Resolution 62/231 vom 22. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 67/288 vom 28. Juni 2013,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/292 vom 27. Juni 2002 betreffend die Schaffung der strategischen Materialreserve und ihre späteren Resolutionen über den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve, zuletzt Resolution 67/288,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen[76] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[77],

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars der vorhandenen Ausrüstungen ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Einrichtungen, die die Regierung Italiens für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und die Regierung Spaniens für die sekundäre aktive Telekommunikationsanlage in Valencia (Spanien) bereitgestellt haben;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[77] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen zu sorgen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013[78];

[76] A/68/575 und A/68/727.

[77] A/68/782/Add.8.

[78] A/68/575.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

5. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Höhe von 70.338.600 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

6. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.165.200 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 anzurechnen;

b) der Restbetrag von 69.173.400 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 aufzuteilen;

c) die geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.179.900 Dollar, die sich zusammensetzen aus dem Betrag von 6.241.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 und den Mindereinnahmen in Höhe von 61.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013, sind auf den unter Buchstabe *b*) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

7. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen auf ihrer neunundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 68/285

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/922, Ziff. 6).

68/285. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire[79] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[80],

unter Hinweis auf die Resolution 1528 (2004) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2004, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für einen Anfangszeitraum von 12 Monaten ab dem 4. April 2004 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 2162 (2014) vom 25. Juni 2014, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 30. Juni 2015 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/310 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 67/271 vom 28. Juni 2013,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

---

[79] A/68/632 und A/68/758.

[80] A/68/782/Add.11.

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30 Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire per 30. April 2014, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 35,6 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 85 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[80] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *betont*, dass die in Ziffer 14 dargelegte Ausnahmeregelung keinen Präzedenzfall für das Haushaltsverfahren schafft und sich nicht nachteilig auf die Mandatserfüllung auswirken darf;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Operation im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013[81];

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

13. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 den Betrag von 532.091.100 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 493.570.300 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation, einem Betrag von 31.937.500 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 6.583.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

[81] A/68/632.

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *beschließt*, den Betrag von 246.785.150 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 für die Aufrechterhaltung der Operation entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.448.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Operation für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt ferner*, den Betrag von 31.937.500 Dollar für den Sonderhaushalt und den Betrag von 6.583.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2014 und 2015 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

17. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.615.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015, der sich zusammensetzt aus dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.027.100 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 588.100 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 7.067.600 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 7.067.600 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 832.400 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag von 7.067.600 Dollar hinzuzurechnen sind;

21. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/286

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/923, Ziff. 6).

68/286. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern[82] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[83],

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 betreffend die Einrichtung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 2135 (2014) vom 30. Januar 2014, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. Juli 2014 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Truppe und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 67/272 vom 28. Juni 2013,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe geleistet haben,

feststellend, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zu freiwilligen Beiträgen, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten[84], kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 30. April 2014, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 19,3 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 53 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

[82] A/68/584 und A/68/700.

[83] A/68/782/Add.7.

[84] S/1994/647.

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

7. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[83] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

10. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013[85];

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

11. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 den Betrag von 62.531.500 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 58.004.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 3.753.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 773.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

12. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass ein Drittel der Nettomittelbewilligung, entsprechend 19.949.267 Dollar, durch freiwillige Beiträge der Regierung Zyperns und der Betrag von 6,5 Millionen Dollar durch die Regierung Griechenlands finanziert wird;

13. *beschließt*, den Betrag von 3.006.852 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

14. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 223.641 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 198.033 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 19.850 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.758 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 33.075.381 Dollar für den Zeitraum vom 1. August 2014 bis 30. Juni 2015 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2014 und 2015 zu einem monatlichen Satz von 3.006.852 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

---

[85] A/68/584.

16. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.460.059 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.178.367 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 218.350 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 63.342 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 638.101 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 638.101 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 17 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

19. *beschließt*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 183.200 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 17 und 18 genannten Betrag von 638.101 Dollar hinzuzurechnen sind;

20. *beschließt außerdem*, dass der Regierung Zyperns unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode ein Drittel des Nettobetrags der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von 388.333 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

21. *beschließt ferner*, dass der Regierung Griechenlands unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode der jeweilige Anteil am Nettobetrag der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von 138.566 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

22. *beschließt*, unter Berücksichtigung der Ziffer 19 ihrer Resolution 67/272, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger zusätzlicher Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 12.284 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 auf die Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

23. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung der Ziffer 20 ihrer Resolution 67/272, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger zusätzlicher Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 12.284 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 22 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

24. *beschließt ferner*, unter Berücksichtigung der Ziffer 22 ihrer Resolution 67/272, dass der Regierung Zyperns der zusätzliche Betrag von 44.200 Dollar, der einem Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiterer Einnahmen für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode entspricht, erstattet wird;

25. *beschließt*, unter Berücksichtigung der Ziffer 23 ihrer Resolution 67/272, dass der Regierung Griechenlands der zusätzliche Betrag von 15.016 Dollar, der ihrem Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode entspricht, erstattet wird;

26. *beschließt außerdem*, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge für dieses Konto zu zahlen, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

27. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

28. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

29. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

30. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/287

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/924, Ziff. 6).

68/287. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo[86] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[87],

unter Hinweis darauf, dass der Sicherheitsrat mit der Resolution 1925 (2010) vom 28. Mai 2010 beschloss, dass die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo ab dem 1. Juli 2010 die Bezeichnung Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo tragen wird, und für die Mission einen Personalbestand von bis zu 19.815 Soldaten, 760 Militärbeobachtern, 391 Polizisten und 1.050 Angehörigen organisierter Polizeieinheiten genehmigte, sowie unter Hinweis auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt die Resolution 2147 (2014) vom 28. März 2014, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. März 2015 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 67/273 vom 28. Juni 2013,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

---

[86] A/68/686 und Corr.1 und A/68/788.

[87] A/68/782/Add.14.

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 30. April 2014, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 367,7 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 28 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[87] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013[88];

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

12. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 den Betrag von 1.506.067.900 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 1.397.036.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 90.398.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 18.633.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt*, den Betrag von 1.129.550.925 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 31. März 2015 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien und

[88] A/68/686 und Corr.1.

unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2014 und 2015 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

14. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 24.050.100 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 18.498.375 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.303.200 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.248.525 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2015 den Betrag von 376.516.975 Dollar entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2015 zu einem monatlichen Satz von 125.505.658 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

16. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 8.016.700 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.166.125 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.434.400 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 416.175 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 23.403.900 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 23.403.900 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 17 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

19. *beschließt*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.000 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 17 und 18 genannten Betrag von 23.403.900 Dollar hinzuzurechnen sind;

20. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/288

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/919, Ziff. 6).

68/288. Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013[89] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[90],

unter Hinweis auf die Resolution 1704 (2006) des Sicherheitsrats vom 25. August 2006, mit der der Rat in Timor-Leste eine Folgemission, die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste, für einen Zeitraum von zunächst sechs Monaten einrichtete, mit der Absicht, sie um weitere Zeiträume zu verlängern, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 2037 (2012) vom 23. Februar 2012, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Dezember 2012 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/249 A vom 22. Dezember 2006 und 61/249 B vom 2. April 2007 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 67/245 B vom 28. Juni 2013,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zur Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste per 30. April 2014, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 2,4 Millionen US-Dollar, was etwa 0,2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 114 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[90] vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

4. *verweist* auf Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, in den künftigen Berichten über den Haushaltsvollzug der Mission klare und detaillierte Angaben zu den an andere Büros, Friedenssicherungsmissionen und die Reserve der Vereinten Nationen übertragenen Nichtverbrauchsgüter, einschließlich ihrer Menge und ihres Wertes, sowie ein Verzeichnis der Büros vorzulegen, an die diese Nichtverbrauchsgüter übertragen wurden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des abschließenden Haushaltsvollzugsberichts der Mission über alle verbleibenden Überschüsse, einschließlich der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel, sowie über weitere Einnahmen Bericht zu erstatten und dafür zu sorgen, dass alle Restbeträge den Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, gutgeschrieben werden;

[89] A/68/607.

[90] A/68/782/Add.2.

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013[89];

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Betrag von 6.155.600 Dollar, der sich zusammensetzt aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 1.500 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 sowie den weiteren Einnahmen und Anpassungen in Höhe von 6.154.100 Dollar für denselben Zeitraum, und beschließt, die Beschlussfassung dazu bis zu ihrer Behandlung des abschließenden Haushaltsvollzugsberichts der Mission zurückzustellen;

8. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Betrag von 1.800.400 Dollar, der den geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für die Finanzperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 entspricht, und beschließt, die Beschlussfassung dazu bis zu ihrer Behandlung des abschließenden Haushaltsvollzugsberichts der Mission zurückzustellen;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Betrag von 5.826.300 Dollar, der sich zusammensetzt aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 3.757.300 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 sowie den weiteren Einnahmen und Anpassungen in Höhe von 2.069.000 Dollar für denselben Zeitraum, und beschließt, die Beschlussfassung dazu bis zu ihrer Behandlung des abschließenden Haushaltsvollzugsberichts der Mission zurückzustellen;

10. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Betrag von 168.400 Dollar, der den geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe für die Finanzperiode vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 entspricht, und beschließt, die Beschlussfassung dazu bis zu ihrer Behandlung des abschließenden Haushaltsvollzugsberichts der Mission zurückzustellen;

11. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/289

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/925, Ziff. 6).

68/289. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti[91] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[92],

unter Hinweis auf die Resolution 1529 (2004) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 2004, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, um die Fortsetzung eines friedlichen und verfassungsmäßigen politischen Prozesses und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1542 (2004) des Sicherheitsrats vom 30. April 2004, mit der der Rat die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 2119 (2013) vom 10. Oktober 2013, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 15. Oktober 2014 verlängerte und beschloss, dass die Gesamtpersonalstärke der Mission aus bis zu 5.021 Soldaten und einem Polizeianteil von bis zu 2.601 Polizisten bestehen wird,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

[91] A/68/626 und A/68/737.

[92] A/68/782/Add.10.

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/311 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 67/275 vom 28. Juni 2013,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 30. April 2014, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 46,9 Millionen US-Dollar, was etwa 0,7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 75 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[92] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013[93];

[93] A/68/626.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

12. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 den Betrag von 539.109.400 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 500.080.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 32.358.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 6.670.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt*, den Betrag von 157.240.240 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

14. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.355.195 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.582.370 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 599.025 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 173.800 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 381.869.160 Dollar für den Zeitraum vom 16. Oktober 2014 bis 30. Juni 2015 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2014 und 2015 zu einem monatlichen Satz von 44.925.783 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

16. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 10.576.905 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.700.030 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.454.775 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 422.100 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 36.472.900 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 36.472.900 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 17 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

19. *beschließt*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.426.400 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 17 und 18 genannten Betrag von 36.472.900 Dollar hinzuzurechnen sind;

20. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission

beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/290

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/926, Ziff. 6).

68/290. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo[94] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[95],

unter Hinweis auf die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 67/276 vom 28. Juni 2013,

im Bewusstsein des komplexen Charakters der Mission,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

sowie eingedenk der Notwendigkeit, die Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo zu gewährleisten,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo per 30. April 2014, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 32,9 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 95 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

---

[94] A/68/578 und A/68/701.

[95] A/68/782/Add.5.

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[95] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013[96];

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

12. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 den Betrag von 46.325.400 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 42.971.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 2.780.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 573.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt*, den Betrag von 46.325.400 Dollar entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2014 und 2015 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

14. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.095.600 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.867.900 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 176.500 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 51.200 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 3.329.000 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer

[96] A/68/578.

Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

16. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 3.329.000 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 15 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

17. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 60.000 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 15 und 16 genannten Betrag von 3.329.000 Dollar anzurechnen sind;

18. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/291

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/927, Ziff. 6).

68/291. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia[97] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[98],

unter Hinweis auf die Resolution 1497 (2003) des Sicherheitsrats vom 1. August 2003, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens in Liberia behilflich sein soll,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1509 (2003) des Sicherheitsrats vom 19. September 2003, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Liberia für einen Zeitraum von 12 Monaten einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 2116 (2013) vom 18. September 2013, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. September 2014 verlängerte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/261 A vom 23. Dezember 2003 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 67/277 vom 28. Juni 2013,

[97] A/68/621 und A/68/761.

[98] A/68/782/Add.16.

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Liberia per 30. April 2014, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 40,2 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 73 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[98] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *betont*, dass die in Ziffer 18 dargelegte Ausnahmeregelung keinen Präzedenzfall für das Haushaltsverfahren schafft und sich nicht nachteilig auf die Mandatserfüllung auswirken darf;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013[99];

[99] A/68/621.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

13. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 den Betrag von 460.613.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 427.267.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 27.647.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 5.699.000 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *beschließt*, den Betrag von 106.816.750 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.242.500 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2014 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt ferner*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 den Betrag von 27.647.200 Dollar für den Sonderhaushalt und den Betrag von 5.699.000 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2014 und 2015 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

17. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.264.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015, der sich zusammensetzt aus dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.754.800 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 509.200 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt außerdem*, ohne damit einen Präzedenzfall zu schaffen und vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 106.816.750 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2014 entsprechend den in Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für 2014 zu einem monatlichen Satz von 35.605.583 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

19. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.242.500 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2014 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 6.749.300 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

21. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 6.749.300 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 709.700 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag von 6.749.300 Dollar hinzuzurechnen sind;

23. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/292

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 138 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/928, Ziffer 10)[100].

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Südsudan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

Dagegen: Israel, Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika

Enthaltungen: Sambia

68/292. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon[101] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[102],

unter Hinweis auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und die späteren Resolutionen, mit de-

---

[100] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter des Plurinationalen Staates Bolivien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) im Ausschuss vorgelegt.

[101] A/68/618 und A/68/757.

[102] A/68/782/Add.12.

nen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 2115 (2013) vom 29. August 2013, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. August 2014 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 67/279 vom 28. Juni 2013,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001, 56/214 B vom 27. Juni 2002, 57/325 vom 18. Juni 2003, 58/307 vom 18. Juni 2004, 59/307 vom 22. Juni 2005, 60/278 vom 30. Juni 2006, 61/250 A vom 22. Dezember 2006, 61/250 B vom 2. April 2007, 61/250 C vom 29. Juni 2007, 62/265 vom 20. Juni 2008, 63/298 vom 30. Juni 2009, 64/282 vom 24. Juni 2010, 65/303 vom 30. Juni 2011, 66/277 vom 21. Juni 2012 und 67/279,

sowie in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 30. April 2014, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 32,6 Millionen US-Dollar, was etwa 0,5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 74 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B, 61/250 C, 62/265, 63/298, 64/282, 65/303, 66/277 und 67/279 nicht befolgt hat;

5. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B, 61/250 C, 62/265, 63/298, 64/282, 65/303, 66/277 und 67/279 genauestens befolgen soll;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[102] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 der Resolution 51/233, Ziffer 5 der Resolution 52/237, Ziffer 11 der Resolution 53/227, Ziffer 14 der Resolution 54/267, Ziffer 14 der Resolution 55/180 A, Ziffer 15 der Resolution 55/180 B, Ziffer 13 der Resolution 56/214 A, Ziffer 13 der Resolution 56/214 B, Ziffer 14 der Resolution 57/325, Ziffer 13 der Resolution 58/307, Ziffer 13 der Resolution 59/307, Ziffer 17 der Resolution 60/278, Ziffer 21 der Resolution 61/250 A, Ziffer 20 der Resolution 61/250 B, Ziffer 20 der Resolution 61/250 C, Ziffer 21 der Resolution 62/265, Ziffer 19 der Resolution 63/298, Ziffer 18 der Resolution 64/282, Ziffer 15 der Resolution 65/303, Ziffer 13 der Resolution 66/277 und Ziffer 13 der Resolution 67/279 vollständig durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013[103];

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 den Betrag von 549.322.600 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 509.554.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 32.971.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 6.796.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt*, den Betrag von 91.553.770 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

17. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.407.130 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.957.150 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 348.780 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 101.200 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 457.768.830 Dollar für den Zeitraum vom 1. September 2014 bis 30. Juni 2015 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in

[103] A/68/618.

ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2014 und 2015 zu einem monatlichen Satz von 45.776.883 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

19. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 12.035.670 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.785.750 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.743.920 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 506.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 7.003.900 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 7.003.900 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.250.200 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag von 7.003.900 Dollar hinzuzurechnen sind;

23. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Unterpunkt „Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon“ unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/293

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/929, Ziff. 6).

68/293. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan[104] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[105],

[104] A/68/616 und A/68/828.

[105] A/68/782/Add.17.

unter Hinweis auf die Resolution 1996 (2011) des Sicherheitsrats vom 8. Juli 2011, mit der der Rat mit Wirkung vom 9. Juli 2011 die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan zunächst für einen Zeitraum von einem Jahr einrichtete, mit der Absicht, sie nach Bedarf um weitere Zeiträume zu verlängern, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 2155 (2014) vom 27. Mai 2014, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. November 2014 verlängerte und beschloss, dass die Mission aus einer Militärkomponente von bis zu 12.500 Soldaten aller Dienstgrade und aus einer Polizeikomponente, einschließlich organisierter Polizeieinheiten, von bis zu 1.323 Polizisten bestehen wird,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 66/243 A vom 24. Dezember 2011 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 67/280 vom 28. Juni 2013,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan per 30. April 2014, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 52,3 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 91 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[105] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *verweist* auf die Ziffern 17 und 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, die administrativen Regelungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen Missionen während des zweiten Teils der wiederaufgenommenen neunundsechzigsten Tagung zu behandeln und bis dahin die bestehenden Regelungen beizubehalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013[106];

Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014

13. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Mission im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 580.830.400 Dollar einzugehen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *beschließt*, den Betrag von 484.025.333 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 8.253.500 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 2014 bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 96.805.067 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 31. Dezember 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014 zu einem monatlichen Satz von 96.805.067 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

17. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.650.700 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission für den Zeitraum vom 1. bis 31. Dezember 2014 bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 22.996.700 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 22.996.700 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 706.300 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag von 22.996.700 Dollar hinzuzurechnen sind;

21. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission

[106] A/68/616.

beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/294

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/920, Ziff. 6).

68/294. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan[107] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[108],

unter Hinweis auf die Resolution 1590 (2005) des Sicherheitsrats vom 24. März 2005, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für einen anfänglichen Zeitraum von sechs Monaten ab dem 24. März 2005 einrichtete, die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, und die Resolution 1997 (2011) vom 11. Juli 2011, mit der der Rat beschloss, die Mission mit Wirkung vom 11. Juli 2011 abzuziehen, und den Generalsekretär aufforderte, den Abzug des gesamten uniformierten und zivilen Personals der Mission, soweit es nicht für die Liquidation der Mission erforderlich ist, bis zum 31. August 2011 abzuschließen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/292 vom 21. April 2005 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 67/281 vom 28. Juni 2013,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung des Friedensprozesses in Sudan geleistet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Sudan per 30. April 2014, einschließlich der Guthaben in Höhe von 17,7 Millionen US-Dollar;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[108] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem verzögerten Antrag des Generalsekretärs an die Generalversammlung auf Genehmigung der Übertragung der Vermögenswerte der Mission und betont in dieser Hinsicht, dass die einschlägigen Bestimmungen, Vorschriften und Regeln betreffend die Übertragung der Vermögenswerte von Missionen eingehalten werden müssen;

Verfügung über die Vermögenswerte der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission[107];

[107] A/68/709 und Corr. 1.

[108] A/68/866.

5. *genehmigt* die Spende von Vermögenswerten der Mission mit einem Gesamtinventarwert von 6.276.200 Dollar und einem entsprechenden Restwert von 2.114.800 Dollar an die Regierung Sudans;

6. *genehmigt außerdem* die Spende von Vermögenswerten der Mission mit einem Gesamtinventarwert von 47.400 Dollar und einem entsprechenden Restwert von 25.600 Dollar an die gemeinsamen integrierten Einheiten;

7. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/295

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/921, Ziff. 6).

68/295. Finanzierung der Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013[109] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[110],

unter Hinweis auf die Resolution 2043 (2012) des Sicherheitsrats vom 21. April 2012, mit der der Rat für einen Zeitraum von zunächst 90 Tagen die Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien unter dem Befehl eines Leitenden Militärbeobachters einrichtete, und die Ratsresolution 2059 (2012) vom 20. Juli 2012, mit der der Rat das Mandat um einen abschließenden Zeitraum von 30 Tagen verlängerte,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zur Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien per 30. April 2014, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 0,5 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 122 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[110] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

3. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien den vom Beratenden Ausschuss bereits genehmigten Betrag von 6.530.100 Dollar

[109] A/68/597 und Corr.1.

[110] A/68/782/Add.1.

für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 zu veranschlagen, entsprechend den Bestimmungen in Abschnitt VI ihrer Resolution 64/269 vom 24. Juni 2010;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

4. *beschließt*, den Betrag von 6.530.100 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

5. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 162.400 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 4 anzurechnen ist;

6. *beschließt ferner*, den Punkt „Finanzierung der Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/296

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/930, Ziff. 6).

68/296. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara[111] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[112],

unter Hinweis auf die Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 2152 (2014) vom 29. April 2014, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. April 2015 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 67/283 vom 28. Juni 2013,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

---

[111] A/68/608 und A/68/699.

[112] A/68/782/Add.3.

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 30. April 2014, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 42,3 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 99 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[2] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *verweist* auf Ziffer 28 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, die Frage der Befugnis, Bedienstete innerhalb des Einsatzgebiets einer einzelnen Mission zu versetzen, während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen neunundsechzigsten Tagung zu behandeln und bis dahin die bestehenden Regelungen beizubehalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013[113];

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

13. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 den Betrag von 58.126.500 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 53.918.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 3.488.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 719.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *beschließt*, den Betrag von 48.438.750 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. April 2015 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien und

[113] A/68/608.

unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2014 und 2015 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.138.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.900.700 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 184.500 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 53.600 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 9.687.750 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2015 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2015 zu einem monatlichen Satz von 4.843.875 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

17. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 427.700 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 380.100 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 36.900 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.700 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 2.785.700 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 2.785.700 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.800 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag von 2.785.700 Dollar anzurechnen sind;

21. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/297

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/931, Ziff. 6).

68/297. Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur[114] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[115],

unter Hinweis auf die Resolution 1769 (2007) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2007, mit der der Rat den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für einen Anfangszeitraum von 12 Monaten ab dem 31. Juli 2007 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat des Einsatzes verlängerte, zuletzt Resolution 2113 (2013) vom 30. Juli 2013, mit der der Rat das Mandat des Einsatzes bis zum 31. August 2014 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/232 A vom 22. Dezember 2007 über die Finanzierung des Einsatzes und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 67/284 vom 28. Juni 2013,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, den Einsatz mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit er seinen Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

in Anbetracht des hybriden Charakters des Einsatzes und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig es ist, die umfassende Koordinierung der Anstrengungen zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen auf strategischer Ebene, eine einheitliche Einsatzführung auf operativer Ebene sowie eine klare Delegation von Befugnissen und klare Rechenschaftsstrukturen sicherzustellen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur per 30. April 2014, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 95,9 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 85 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für den Einsatz vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

---

[114] A/68/619 und A/68/754.

[115] A/68/782/Add.15.

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[115] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *anerkennt* die wichtige Rolle, die Projekten mit rascher Wirkung bei der Erreichung der Gesamtziele des Mandats der Mission zukommt, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, mit Vorrang für die Durchführung der geplanten Projekte zu sorgen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass der Einsatz so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Einsatzes im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013[116];

Voranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014

13. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 Verpflichtungen für den Einsatz bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 639.654.200 Dollar einzugehen;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

14. *beschließt*, den Betrag von 213.218.068 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.898.783 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August 2014 bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat des Einsatzes zu verlängern, den Betrag von 426.436.132 Dollar für den Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014 zu einem monatlichen Satz von 106.609.033 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

17. *beschließt*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 7.797.567 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für den Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 2014 bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

---

[116] A/68/619.

18. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Einsatz erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 59.715.100 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Einsatz nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 59.715.100 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.158.100 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag von 59.715.100 Dollar anzurechnen sind;

21. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an dem Einsatz beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für den Einsatz in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/298

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/933, Ziff. 6).

68/298. Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia[117] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[118],

unter Hinweis auf die Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats vom 16. Januar 2009, in der der Rat seine Absicht bekundete, vorbehaltlich eines weiteren, bis zum 1. Juni 2009 zu fassenden Beschlusses des Rates einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen in Somalia als Nachfolgetruppe der Mission der Afrikanischen Union in Somalia einzurichten, und den Generalsekretär ersuchte, im Hinblick auf die Eingliederung der Kräfte der Mission in einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen für die Mission ein Paket logistischer Unterstützung der Vereinten Nationen bereitzustellen, das Ausrüstung und Dienste umfasst,

[117] A/68/605 und A/68/745.

[118] A/68/782/Add.9.

sowie unter Hinweis auf die späteren Resolutionen des Rates, mit denen das Paket logistischer Unterstützung für die Mission verlängert wurde, zuletzt Resolution 2124 (2013) vom 12. November 2013, mit der der Rat das Paket logistischer Unterstützung bis zum 31. Oktober 2014 verlängerte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 63/275 A vom 7. April 2009 über die Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 67/285 vom 28. Juni 2013,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für den zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen geleistet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu dem Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia per 30. April 2014, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 115 Millionen US-Dollar, was etwa 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 74 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[118] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Unterstützungsbüros im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013[119];

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

4. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 den Betrag von 528.207.800 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 489.968.100 Dollar für die Aufrechterhaltung des Unterstützungsbüros, einem Betrag von 31.704.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 6.535.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

5. *beschließt*, den Betrag von 176.069.267 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

6. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.360.767 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.495.367 Dollar, die für das Unterstützungsbüro bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 670.767 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 194.633 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 5 anzurechnen ist;

[119] A/68/605.

7. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat des Unterstützungsbüros zu verlängern, den Betrag von 352.138.533 Dollar für den Zeitraum vom 1. November 2014 bis 30. Juni 2015 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2014 und 2015 zu einem monatlichen Satz von 44.017.317 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

8. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.721.533 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.990.733 Dollar, die für das Unterstützungsbüro bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.341.533 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 389.267 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Unterstützungsbüro erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 28.473.800 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 5 anzurechnen ist;

10. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Unterstützungsbüro nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 28.473.800 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 9 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

11. *beschließt*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 420.700 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 9 und 10 genannten Betrag von 28.473.800 Dollar hinzuzurechnen sind;

12. *bittet* um freiwillige Beiträge für den zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen;

13. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/299

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/932, Ziff. 6).

68/299. Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik[120] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[121],

unter Hinweis auf Resolution 2149 (2014) des Sicherheitsrats vom 10. April 2014, mit der der Rat die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik ab dem 10. April 2014 für einen Anfangszeitraum bis zum 30. April 2015 einrichtete, den Generalsekretär ersuchte, das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der

[120] A/68/874.

[121] A/68/782/Add.18.

Zentralafrikanischen Republik ab demselben Datum in die Mission einzugliedern, beschloss, dass die Mission ab dem 15. September 2014 zunächst bis zu 10.000 Soldaten, darunter 240 Militärbeobachter und 200 Stabsoffiziere, sowie 1.800 Polizeiangehörige, davon 1.400 Mitglieder organisierter Polizeieinheiten und 400 Einzelpolizisten, und 20 Strafvollzugsbeamte umfassen wird, und außerdem beschloss, dass die Übertragung der Autorität von der Internationalen Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung auf die Mission am 15. September 2014 stattfinden wird,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[121] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *verweist* auf Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, die administrativen Regelungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen Missionen während des zweiten Teils der wiederaufgenommenen neunundsechzigsten Tagung zu behandeln und bis dahin die bestehenden Regelungen beizubehalten;

Voranschläge für den Zeitraum vom 10. April bis 31. Dezember 2014

3. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Erfassung der die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

4. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, für den Zeitraum vom 10. April bis 31. Dezember 2014 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 312.976.400 US-Dollar einzugehen, worin der vom Beratenden Ausschuss entsprechend den Bestimmungen in Abschnitt IV ihrer Resolution 64/269 vom 24. Juni 2010 bereits genehmigte Betrag von 59.552.000 Dollar für den Zeitraum vom 10. April bis 30. Juni 2014 eingeschlossen ist;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

5. *beschließt*, den Betrag von 59.552.000 Dollar für den Zeitraum vom 10. April bis 30. Juni 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

6. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 621.900 Dollar im Steuerausgleichsfonds für den Zeitraum vom 10. April bis 30. Juni 2014, der den für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 5 anzurechnen ist;

7. *beschließt ferner*, den Betrag von 253.424.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

8. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.649.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014, der den für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

10. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.